

**Rechtsgrundlagen für die Förderung der
Begleitung junger Trauernder:
Gegenwärtiger Rechtsrahmen, Handlungs- und
Reformansätze**

Rechtswissenschaftliche Untersuchung

vorgelegt von

Professor Dr. iur. Martin Burgi

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht,
Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht
an der
Juristischen Fakultät der
Ludwig-Maximilians-Universität, München

auf Bitte der
Nicolaidis YoungWings Stiftung, München

Mai 2024

Zusammenfassung

1. Diese Untersuchung möchte Wege zu einer kontinuierlichen, in den sozialrechtlichen Strukturen verankerten Förderung der Trauerarbeit, insbesondere bei der Begleitung junger Trauernder aufzeigen. Dabei gibt es nicht die eine Rechtsgrundlage für einen Fördertatbestand „Trauerarbeit“, aber einzelne, wichtige Ausschnitte des Tätigkeitsspektrums eines freigemeinnützigen Trägers wie der Nicolaidis YoungWings Stiftung erweisen sich als grundsätzlich förderfähig.

2. a) Im Anwendungsbereich des *SGB V* (Gesetzliche Krankenversicherung) kommt eine finanzielle Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen insbesondere für Kurs- und Bildungsangebote i.w.S. als Präventionsleistungen im Rahmen des § 20 *SGB V* in Betracht. Art. 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 *SGB V* spricht ausdrücklich davon, „depressive Erkrankungen ... zu verhindern, früh (zu) erkennen und nachhaltig behandeln“ zu wollen. Die hierfür aufgestellten Voraussetzungen sind für einen Anbieter wie die Nicolaidis YoungWings Stiftung grundsätzlich erfüllbar. Die Chancen auf eine finanzielle Unterstützung vergrößern sich, wenn eine ärztliche Präventionsempfehlung zugrunde liegt.

b) Nach dem *SGB VIII* (Kinder- und Jugendhilfe) kommt eine finanzielle Förderung insbesondere im Wege der sog. Zuwendungslösung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 *SGB VIII* in Betracht. Zuständig hierfür sind die kreisfreien Städte bzw. die Landkreise (als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe), das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (als oberste Landesjugendbehörde) und das Zentrum Bayern Familie und Soziales (als Landesjugendamt) sollen freiwillige Tätigkeiten auf diesem Gebiet gemäß § 74 Abs. 1 Hs. 1 *SGB VIII* „anregen“. Der Schwerpunkt dieser Förderung läge bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren. Die hierfür bestehenden inhaltlichen Voraussetzungen für eine projektbezogene Förderung dürften erfüllt sein. Unter der weiteren Voraussetzung einer Anerkennung der Nicolaidis YoungWings Stiftung als „Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 *SGB VIII*“ wäre auch eine institutionelle Förderung denkbar.

Ein zweiter Fördermechanismus, der sich insbesondere im Hinblick auf die Begleitung Trauernder, die nicht in der LH München wohnen, anbieten könnte, wird im sog. Leistungserbringungsmodell nach § 32a Abs. 2 i.V.m. §§ 16, 27 – 29 *SGB VIII* bereitge-

stellt. Hierzu müsste die Nicolaidis YoungWings Stiftung Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe abschließen, woraufhin den Angebotsadressaten ohne Antrag und ohne Bewilligungserfordernis im Einzelfall „die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme“ der Angebote zur Trauerbegleitung als „ambulante Hilfen“ möglich wäre.

c) Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und das Zentrum Bayern Familie und Soziales sind allgemein dazu verpflichtet, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und insbesondere „die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern“ (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). Dies schließt neben informellen Maßnahmen auch die Förderung von Modellprojekten und insbesondere die Erhöhung von Zuweisungen an kommunale Gebietskörperschaften aus dem Landeshaushalt mit ein.

3. Trotz einer gewissen thematischen Nähe kommt keine Förderung im Regelungskontext der ambulanten Hospizdienste nach § 39a Abs. 2 SGB V in Betracht und auch eine rechtspolitische Weiterentwicklung im Sinne einer Einbeziehung der Hinterbliebenen in diese Leistungsart erscheint nicht realistisch.

4. Für die Nicolaidis YoungWings Stiftung ergibt sich aus alledem der Anstoß, die eigenen Angebote auf ihre Förderfähigkeit hin zu prüfen und ggf. (geringfügig) neu zu justieren. Von vornherein sollte auf allen adressierten Ebenen das Gespräch mit den jeweils Verantwortlichen gesucht werden, um noch mehr als bislang das sozial- und gesundheitspolitisch überaus wichtige Anliegen der Trauerarbeit auf die Förderagenda zu setzen.

5. Aufgrund autonomer politischer Entscheidung hat die LH München mit dem Förderzweck „Gesundheitsvorsorge“ eine finanzielle Unterstützung zugunsten der Nicolaidis YoungWings Stiftung ermöglicht. Andere Städte, Gemeinden bzw. Landkreise könnten entsprechende Förderprogramme für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche auflegen. Sie hätten dabei ebenso verfassungsrechtlichen Rückenwind (insbes. aus dem Sozialstaatsprinzip) wie etwaige Programme auf Landesebene.

Neben der Prävention (etwa mit Schwerpunktsetzung auf die Re-Integration am Arbeitsplatz) könnte die Trauerarbeit auf Landesebene stärker als (zeitlich) letzter Bestandteil von Familienpolitik begriffen werden. Indem der Staat die Trauerarbeit fördert, käme er einer Art fortwirkender Verantwortung für die Familie nach Ausscheiden einzelner Familienmitglieder nach. Besonders gut für ein landesweites Programm sowohl

der Familien- als auch der Sozial- und Gesundheitspolitik des Freistaates würde sich auch der Förderzweck einer Sensibilisierung für die Notwendigkeit von Trauerarbeit und der landesweiten Vernetzung und Weiterentwicklung diesbezüglicher Angebote eignen – mit einem Partner wie der Nicolaidis YoungWings Stiftung könnte der Freistaat so eine bundesweite Signalwirkung erzielen.

Gliederung

A. Zielsetzung	1
B. Relevantes Tätigkeitsspektrum von „Trauerarbeit“ am Beispiel der Nicolaidis YoungWings Stiftung	2
I. Kreis und Betroffenheit der Trauernden	2
II. Unterstützungsangebote	4
III. Vernetzungs-, Koordinierungs- und Sensibilisierungsleistungen	4
IV. Institutionelle Rahmenbedingungen	5
V. Ressourcenbedarf	5
C. Bestehende Einschätzungen zu Fördermöglichkeiten	7
I. „Förderung“ i.S.d. Untersuchung	7
II. Überblick	7
D. Anspruch auf Förderung im bestehenden Rechtsrahmen	9
I. Nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)	9
1. Prävention nach § 20 SGB V	9
a) Regelungsrahmen	9
b) Leistungsempfänger und Leistungsarten	12
c) Inhaltliche Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen	12
d) Grundlage und Reichweite von Leistungsansprüchen	15
e) Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 20 SGB V	17
2. Im Regelungskontext der Förderung ambulanter Hospizdienste (§ 39a Abs. 2 SGB V)?	18
II. Nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)	20
1. Überblick	21
2. Förderung als freier Träger der Jugendhilfe (nach §§ 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 4 Abs. 3 SGB VIII)	23
a) Regelungsrahmen und Förderleistungen	23
b) Inhaltliche Voraussetzungen	25
c) Verfahren und Zuständigkeiten	26

d)	Grundlagen und Reichweite etwaiger Ansprüche	27
e)	Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 74 SGB VIII.....	29
3.	Finanzieller Ausgleich als Kostenübernahme im Leistungs- erbringungsmodell (v.a. nach § 36a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 16, 27 – 29 SGB VIII).....	30
a)	Regelungsrahmen	30
b)	Inhaltliche Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Rahmen einer Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII (bei „niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen“)	32
c)	Vereinbarungen als Rahmen.....	36
d)	Erstattungsfähige Hilfsmaßnahmen	37
e)	Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 36a i.V.m. den §§ 27 – 29 SGB VIII	38
E.	Rechtspolitischer Ausblick.....	40
I.	Verfassungsrechtliche Impulse	40
II.	Im Rahmen eines Landesförderprogramms.....	42
III.	Als Bestandteil kommunaler Gesundheits- bzw. Sozialpolitik	42

A. Zielsetzung

Der Tod der Eltern kann bei Kindern und Jugendlichen ebenso wie der Tod des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin bei jüngeren Hinterbliebenen schwerwiegendste Konsequenzen für die Gesundheit, die wirtschaftliche und die soziale Situation haben. Die Nicolaidis YoungWings Stiftung entstand im Jahr 1998 als Selbsthilfegruppe und ist seit 2014 eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, deren Hilfe allein im Jahr 2023 über 1600 Personen in Anspruch genommen haben, über 70 % von ihnen aus Bayern.

Um den stetig wachsenden Bedarf nach den zahlreichen Angeboten dieses Trägers und anderer freier Träger der Trauerarbeit bewältigen zu können, bedarf es personeller, institutioneller und sächlicher Ressourcen. Neben der Einwerbung von Spenden, der Gewinnung von ehrenamtlich tätigen Trauerbegleitenden und der vereinzelt möglichen Erschließung von Fördergeldern für befristete Teilprojekte bei staatlichen oder kommunalen Zuwendungsgebern, rückt zunehmend die Notwendigkeit einer kontinuierlichen, in den sozialrechtlichen Strukturen verankerten Förderung auf gesicherter Rechtsgrundlage in den Blick.

Bei früheren Vorstößen bei verschiedenen staatlichen Stellen erhält die Nicolaidis YoungWings Stiftung die Auskunft, dass eine dauerhafte Förderung nicht möglich sei bzw. hierfür ggf. jeweils andere Träger zuständig seien, die dann aber wiederum die entsprechende Auskunft gaben.

In dieser Situation hat mich die Nicolaidis YoungWings Stiftung gebeten zu ermitteln, welche Rechtsgrundlagen auf der Basis des geltenden Rechts infrage kommen könnten, um eine dauerhaft-strukturelle Förderung der Begleitung junger Trauernder grundsätzlich zu sichern (D). Vor allem geht es darum, Wege aufzuzeigen, weniger darum, sofort realisierbare Ansprüche zu formulieren. Vieles ergibt sich dann erst in der Praxis und vor Ort, ein rechtswissenschaftliches Gutachten kann hier „nur“ Anstöße geben. Im Zusammenhang mit der Analyse ggf. bestehender Unklarheiten und Defizite im gegenwärtigen Rechtsrahmen sollen aber auch Handlungsansätze aufgezeigt werden, die entweder bereits innerhalb vorhandener Fördersysteme bestehen und dann von den in der Praxis Verantwortlichen und den Vertretern der Trauerarbeit oder durch die Rechtspolitik konstruktiv aufgegriffen werden könnten (zu letzterem E). Dies setzt zunächst die Erfassung des relevanten Tätigkeitsspektrums voraus (B) und eine (nicht

abschließende) Dokumentation der bislang gegebenen Einschätzungen zu Fördermöglichkeiten (C). Gegenständlich geht es um die Förderung der eigentlichen Trauerarbeit, während am Rande liegende potenzielle Fördergegenstände (wie z.B. die Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Trauerbegleitern: u.U. Finanzierung aus Bildungs- oder Ehrenamtstöpfen?) ausgeblendet wird.

B. Relevantes Tätigkeitsspektrum von „Trauerarbeit“ am Beispiel der Nicolaidis YoungWings Stiftung

I. Kreis und Betroffenheit der Trauernden

Die nachfolgende Untersuchung konzentriert sich auf junge Trauernde und versteht hierunter einerseits Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren, die um Mutter, Vater oder beide Elternteile trauern, und andererseits Trauernde bis zum Alter von 49 Jahren nach dem Tod des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin. Mit abgeschwächtem Bedarf können auch Jugendliche und junge Erwachsene einbezogen sein, die um Freunde bzw. Freundinnen, Angehörige und nahestehende Bezugspersonen trauern. Todesfälle im Zusammenhang mit jüngeren Menschen, bei denen der Tod nach allgemeiner, gesellschaftlicher und individueller Einschätzung weniger „natürlich“ erscheint als bei älteren Menschen und deren Tod regelmäßig durch plötzliche Ereignisse wie Unfall, Suizid, akute Erkrankung o.ä. eintritt, was oftmals den persönlichen Abschied verhindert und ungeklärte Fragen, u.U. Schuldgefühle oder ähnliches hinterlässt, sind für die Hinterbliebenen besonders belastend.¹ Die solchermaßen erfolgende Festlegung des Kreises der Betroffenen ist nicht abschließend, sondern versteht sich als Arbeitsgrundlage; selbstverständlich könnte der Gesetzgeber ggf. den Kreis der erfassten Betroffenen anders bestimmen, auch könnten sich anderslautende Altersgrenzen aus der Interpretation bestehender Rechtsgrundlagen ergeben.

Trauer ist zunächst nicht als Krankheit, sondern als natürlicher, gleichsam normaler

¹ Die nachfolgenden Informationen entstammen den Berichten der Stiftung und vor allem dem „Fachlichen Teil“ in „Vortrag der Referentin“ in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V11326 zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der LH München vom 29.11.2023 (Gesundheitsreferat).

Prozess zu verstehen, der von den meisten Menschen ohne professionelle Hilfe bewältigt werden kann. Eine Minderheit, die allgemein auf ca. 4 % beziffert wird, erlebt aber schwerwiegende, lang anhaltende Trauersymptome (eine sog. anhaltende Trauerstörung). Diese Personen können noch nach vielen Jahren an ausgeprägt schmerzhaften Emotionen, starker Sehnsucht nach der oder dem Verstorbenen und an Verlustängsten leiden. All dies beschäftigt sie so stark, dass sie in ihrem alltäglichen Leben sehr eingeschränkt sind. Je länger der Trauerprozess nach dem Tod der nahestehenden Person anhält, desto eher ziehen sich Personen aus dem Umfeld zurück, lässt die Aufmerksamkeit nach und wächst somit der Bedarf nach Trauerbegleitung von außen, auch unabhängig von bzw. neben psychotherapeutischer Behandlung.

Neben den individuellen, in diesen Fällen oft längerfristigen psychischen Belastungen unterschiedlichen Schweregrades (bis hin zu einer anhaltenden posttraumatischen Belastungsstörung oder Depression) ergeben sich soziale Konsequenzen infolge des Rückzugs aus dem bisherigen Umfeld und der fehlenden Initiative, ein neues Umfeld zu erschließen. Dies kann in nicht wenigen Fällen bis zum Rückzug von einer bisher ausgeübten Berufstätigkeit und einer damit verbundenen weiteren Verschlechterung der psychischen und auch der (mit alledem sowieso vielfach verbundenen) finanziellen Umstände führen. Für die Arbeitgeber und die Kolleginnen und Kollegen ergeben sich in einer solchen Situation zahlreiche Herausforderungen, auf die sie oftmals in keiner Weise vorbereitet sind. In der Summe all dessen sind Trauernde mit einer Situation konfrontiert, die „zu groß ist, als dass wir Menschen das in dem Augenblick fassen können.“ Insbesondere Kinder werden als Teil der eigenen Identität begriffen, mit der Konsequenz, dass der Tod des Kindes so empfunden wird, als ob ein Teil der Hinterbliebenen stirbt;² Entsprechendes kann im umgekehrten Fall gelten.

Allein die in München ansässige Nicolaidis YoungWings Stiftung hat im Jahr 2023 1685 trauernde Personen begleitet, von denen über 70 % aus Bayern und knapp 30 % aus anderen Bundesländern kamen. 20 % von ihnen nahmen Trauergruppen wahr, 80 % erhielten Einzelbegleitung von individueller Dauer und Umfang sowie offene Angebote. 33 % der Teilnehmenden in Trauergruppen waren Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene, 67 % suchten Hilfe nach dem Tod des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin.

²

So die Einschätzung eines Trauerbegleiters in der SZ vom 4.1.2024 (<http://SZ.de/1.6327773>).

II. Unterstützungsangebote

Die Notwendigkeit, Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit von Unterstützungsangeboten ist wissenschaftlich erforscht.³ In dem Maße, in dem Strukturen innerhalb der Familie und Träger wie etwa Kirchen, die dörfliche Gemeinschaft etc. aufgrund allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen ihre Binde- und Prägekraft verlieren, sind sie umso wichtiger. Die Nicolaidis YoungWings Stiftung beispielsweise sieht als Kernangebote Trauergruppen, Trauerseminare, Einzelbegleitung, offene und kreative Angebote sowie eine Online-Beratungsstelle vor. Halb- und Vollwaisen haben die Möglichkeit, sich mittels eines Bildungsstipendiums auf dem Weg ins Berufsleben begleiten zu lassen. Trauernde, die aufgrund spezifischer Umstände zusätzliche Angebote benötigen (etwa Mütter, deren Partner während der Schwangerschaft verstorben ist), erhalten bei Bedarf neu erarbeitete Konzepte. Zudem gibt es eine Sozialberatungsstelle zur Unterstützung bei bürokratischen Themen und spezifische Angebote für Trauernde in ihren Situationen am Arbeitsplatz. Ausweislich ihres Jahresberichts 2023 hat die Nicolaidis YoungWings Stiftung⁴ 349 Trauernde in Einzelbegleitung und 331 Personen in 20 Trauergruppen begleitet. In weiteren Beratungs- und Begleitungsangeboten waren 1005 Plätze belegt, wodurch insgesamt 1685 Personen die Angebote der Stiftung wahrgenommen haben.

III. Vernetzungs-, Koordinierungs- und Sensibilisierungsleistungen

Die größeren Träger der Trauerbegleitung (wie namentlich die Nicolaidis YoungWings Stiftung) vernetzen sich im Laufe der Zeit beispielsweise mit Trägern der Notfallversorgung, die auf sie dann bei Großschadensereignissen (wie etwa Attentate) zurückgreifen können. Sie tauschen sich mit psychosozialen Anlaufstellen aus, koordinieren die Angebote verschiedener Träger und fördern ganz allgemein den Austausch von Informationen und die Zuweisung von Anfragen Trauernder. Erst recht gilt dies dann, wenn ein Träger landes- oder gar bundesweit tätig ist. Dadurch trägt er zugleich dazu bei, das Problem- und Lösungsbewusstsein für die Trauerbegleitung auf gesellschaftlicher und u.U. auch auf politischer Ebene zu stärken.

³ Vgl. stellvertretend das Werk von *Tim Krüger*, Trauer und soziale Arbeit, 2022.

⁴ https://www.nicolaidis-youngwings.de/images/Stiftung/Downloads/NYWS_Jahresbericht_2022.pdf

IV. Institutionelle Rahmenbedingungen

Die Nicolaidis YoungWings Stiftung ist rechtlich eine Stiftung des bürgerlichen Rechts und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. In der Terminologie des Sozialrechts ist sie damit ein „freigemeinnütziger Träger“. Ihre Arbeit folgt u.a. dem sog. Peer-Ansatz, d.h. die eingesetzten Fachkräfte in der Trauerbegleitung stammen nicht „nur“ aus Grundberufen mit (sozial-)pädagogischer oder psychologischer Qualifikation und verfügen über eine Zusatzqualifikation Trauerbegleitung sowie eine systemische bzw. familientherapeutische Weiterbildung (teilweise kommen sie auch aus anderen Grundberufen und haben jene Zusatzqualifikation) – viele von ihnen haben selbst als junge Menschen eine zentrale Person ihres Lebens verloren. Dies befähigt sie, dass ihnen Geschilderte besser nachvollziehen und einordnen zu können sowie darauf zugeschnittene Unterstützungsangebote konzipieren zu können. Zugleich können sie eine Art Rollenmodell dafür, dass Trauer bewältigbar und ein Leben mit dem Verlust möglich ist, darstellen.

Die nachfolgende Suche nach Rechtsgrundlagen im geltenden Recht würde ebenso wie etwaige Reformansätze selbstverständlich allen Trägern, die sich innerhalb bestimmter institutioneller Rahmenbedingungen bewegen, zugutekommen. Der Grundsatz der Trägervielfalt, der u.a. in § 3 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich niedergelegt ist, müsste ebenso gelten wie die Anforderung, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote unabhängig vom kulturellen Hintergrund, der religiösen Ausrichtung, der sexuellen Orientierung, einer Beeinträchtigung oder der Weltanschauung der begleiteten Trauernden zu erfolgen hätten. Auch müssten sich die etwaigenfalls geförderten Träger den im jeweiligen rechtlichen Kontext allgemein bestehenden Anforderungen an die Qualitätssicherung und Evaluation ihrer Arbeit unterwerfen (so beispielsweise in § 20 Abs. 2 SGB V (im Hinblick auf Präventionsleistungen) niedergelegt). Die Nicolaidis YoungWings Stiftung etwa führt zur Qualitätssicherung regelmäßig Fallbesprechungen, Intervision und Supervision durch und sieht Fortbildungen vor. Zum Ende einer Trauerbegleitung wird ein Abschlussgespräch geführt und mit einem schriftlichen Fragebogen evaluiert.

V. Ressourcenbedarf

Der Ressourcenbedarf hängt selbstverständlich von der Zahl der begleiteten Personen

ab. Das Gleiche gilt für räumliche und in der Summe von beiden schließlich auch finanzielle Bedarfe. So arbeiten im Team der Nicolaidis YoungWings Stiftung derzeit 22,55 Vollzeitkräfte, die von 92 ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unterstützt werden, von denen 52 Personen in der Trauerbegleitung eingesetzt sind und hierfür als Aufwandsentschädigung die sog. Übungsleiterpauschale erhalten. Die Nicolaidis YoungWings Stiftung hat derzeit drei Büro- und zwei Gruppenräume angemietet und betreut zusätzlich Gruppen in Räumen externer Kooperationsstellen. Im Frühjahr 2024 hat sich die räumliche Situation durch den Umzug in ein stiftungseigenes Gebäude, das aufgrund einer privaten Großspende realisiert werden konnte, deutlich verbessert. Der finanzielle Bedarf zur dauerhaften Aufrechterhaltung dieser Ressourcen und damit zur Aufrechterhaltung der Unterstützungsangebote wird von der Stiftung auf rund 2,2 Mio. € pro Jahr beziffert. Im Jahr 2024 rechnet die Stiftung mit rund 1,5 Mio. € Spenden von privaten Geldgebern. Ferner hat sie eine Förderung der Landeshauptstadt München (Gesundheitsreferat, Abteilung Gesundheitsvorsorge: Abteilung Angebote für sucht- und seelisch erkrankte Menschen) in der Förderlinie „Förderung freier Träger im Gesundheitsbereich“ i.H.v. 450.000 € erhalten. Ausweislich des Jahresberichts 2023 der Stiftung entstammten bislang 92 % der Mittel aus (permanent ungesicherten, volatilen) privaten Spenden, während staatliche/kommunale Zuschüsse und Förderungen sich in einem Bereich zwischen 2 % und 5 % bewegten. Der Bau ihres „Sternenhauses“ wurde seinerzeit (einmalig) mit 500 000 Euro von der Bayerischen Landesstiftung unterstützt.

C. Bestehende Einschätzungen zu Fördermöglichkeiten

I. „Förderung“ i.S.d. Untersuchung

Unter „Förderung“ wird in dieser Untersuchung verstanden jede finanzwirksame Leistung eines staatlichen oder kommunalen Trägers oder eines Trägers der Sozialversicherung, die nicht lediglich anlassbezogen und einmalig (als Modellprojekt), sondern (bei Vorliegen der jeweils vorgesehenen tatbestandlichen Voraussetzungen) kontinuierlich erfolgt.

Weitere Differenzierungen danach, ob eine Förderung der einzelnen Träger-Institutionen (sog. institutionelle Förderung)⁵ möglich ist, oder ob einzelne erbrachte Tätigkeiten vergütet werden, bleiben vorerst ebenso offen wie die etwaige Einbeziehung der Trauernden als Leistungsempfänger, die Herkunft der Mittel aus staatlichen/kommunalen oder aus Sozialversicherungsbeiträgen etc.

II. Überblick

Die Nicolaidis YoungWings Stiftung hat seit vielen Jahren bei verschiedenen Stellen Vorstöße unternommen, um eine Förderung in diesem Sinne zu ermöglichen. Auch andere Träger sowie Verbände bemühen sich hierum. So fordert der „Deutsche Hospiz- und PalliativVerband e.V. (DHPV)“ in einem Papier „Finanzierung der Trauerarbeit und Trauerweiterbildung im hospizlich-palliativen Arbeitsfeld“ vom 16.9.2020, eine „nachhaltige finanzielle Förderung der Trauerbegleitung“. Hierzu brauche es „Modelle der Finanzierung“. Dabei setze sich der DHPV u.a. dafür ein, dass „finanzielle Förderung der Trauerbegleitung in den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten so erarbeitet“ werde, dass „der präventive Charakter des Trauerprozesses anerkannt und die dafür erforderlichen notwendigen Rahmenbedingungen unterstützt werden“, ferner, dass „andere Fördermöglichkeiten insbesondere für die Fortbildung zur Trauerbegleitung erschlossen werden.“

Bislang waren Bemühungen dieser Art nicht von Erfolg gekrönt. Für denkbar erachtet wird immerhin die Förderung von Angeboten zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern über § 16 SGB VIII (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte (so etwa die Einschätzung des

⁵ Zur Unterscheidung von Projekt- und institutioneller Förderung im Zuwendungsrecht vgl. *Müller/Richter/Ziekow*, Handbuch Zuwendungsrecht, 2017, S. 80 ff.

Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in einem Schreiben an die Nicolaidis YoungWings Stiftung aus dem Jahr 2023). In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist davon die Rede, dass die Trauerbegleitung in der hier infrage stehenden Art und Weise „nicht durch die Krankenkassen gefördert bzw. refinanziert“ werde und (auch) diesem Ministerium „keine Haushaltsmittel zur Verfügung“ stünden (Schreiben aus Oktober 2023).

D. Anspruch auf Förderung im bestehenden Rechtsrahmen

I. Nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)

Auf den ersten Blick scheinen die Angebote der Trauerarbeit nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung zu fallen. Denn Trauer ist an und für sich keine Krankheit, die unmittelbar einen Bedarf nach Krankenbehandlung im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB V (worunter insbesondere die „ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung“ fällt) auslösen würde. Selbstverständlich können sich auch Trauernde in psychischen Nöten an Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und erforderlichenfalls auch an Krankenhäuser wenden, wenn sie aufgrund ihrer Trauer krank geworden sind. Um die finanzielle Unterstützung der Krankenbehandlung geht es in diesem Gutachten aber nicht und Träger wie die Nicolaidis YoungWings Stiftung wären auch keine Leistungserbringer in dem hierfür erforderlichen Sinne.

Ihre Tätigkeiten, d.h. die Angebote der Trauerarbeit, sollen gerade verhindern, dass die Trauernden erkranken bzw. bereits erfolgte Erkrankungen lindern und verkürzen. Aufgrund dieses präventiven Charakters käme mithin eine Zuordnung zu den Leistungen „zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention)“ sowie „zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung)“ nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V in Betracht (dazu 1). Ein thematischer Zusammenhang besteht sodann zu den ebenfalls im SGB V geregelten „Hospizleistungen“ (vgl. § 39a SGB V). Immerhin fallen Angehörige der Sterbenden zumindest mittelbar in den Kreis der Begünstigten dieser Leistungen (hierzu 2).

1. Prävention nach § 20 SGB V

a) Regelungsrahmen

Unter den Begriff der Prävention fällt zunächst alles, was der Vermeidung und Verhütung von Krankheiten gilt, dies in Abgrenzung von der sog. kurativen Medizin, deren Ziel es ist, einen beeinträchtigten Gesundheitszustand wieder zu verbessern. Dabei will die Primärprävention dem Auftreten einer Krankheit vorbeugen. Der Bundesgesetzgeber hat in § 20 Abs. 1 SGB V den Krankenkassen die Aufgabe der primären Prävention sowie „zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung)“ anvertraut. Die näheren Einzelheiten

sollen bestimmt werden durch Festlegungen des „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ (seinerseits eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.v. § 217a ff. SGB V), also einem Träger der sozialen Selbstverwaltung. Durch diese Standardisierung wird bundesweit ein vergleichbares und qualifiziertes Angebot der Krankenkassen gewährleistet und zugleich ein den Präventionszielen zuwiderlaufender Wettbewerb um die lukrativsten Versicherten verhindert.⁶

Die Festlegungen des Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV) betreffen zum einen „einheitliche Handlungsfelder“ und zum andern „Kriterien für die Leistungen ... , insbesondere hinsichtlich Bedarf, Zielgruppen, Zugangswegen, Inhalt, Methodik, Qualität, intersektoraler Zusammenarbeit, wissenschaftlicher Evaluation und der Messung der Erreichung der mit den Leistungen verfolgten Ziele“ (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB V). Ferner soll er „die Anforderungen und ein einheitliches Verfahren für die Zertifizierung von Leistungsangeboten durch die Krankenkassen ... sicherstellen“ (§ 20 Abs. 2 S. 2 SGB V). Der GKV-Spitzenverband erarbeitet diese Festlegungen unter Einbeziehung breiten und unabhängigen Sachverständigen. Die Rechtswirkung seiner nach § 20 Abs. 2 S. 4 im Internet zu veröffentlichenden Festlegungen ist die der sog. Allgemeinverfügung.⁷

Der GKV-Spitzenverband ist diesem Auftrag nachgekommen mit der Veröffentlichung des „Leitfaden Prävention: Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V“ vom 21. Juni 2000, in der Fassung vom 27. März 2023. Ob und ggf. in welchem Umfang ein Anspruch auf Förderung von Trauerarbeit als Beitrag zur primären Prävention und Gesundheitsförderung besteht, ergibt sich somit aus einem Zusammenspiel der gesetzlichen Regelung des § 20 SGB V mit den Festlegungen in diesem Leitfaden und sodann aus der Satzung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse. Im Hinblick auf Trauernde, die nicht einer Gesetzlichen Krankenkasse angehören, kommt eine entsprechende finanzielle Förderung nur in Betracht, wenn es vergleichbare Grundlagen in den jeweiligen Vertrags- und Tarifbedingungen der einzelnen Versicherten gibt; dem kann hier nicht nachgegangen werden. Der heutige Stand des Präventionsrechts beruht auf dem Präventionsgesetz vom 25.

⁶ Vgl. nur *Bieback*, ZSR 2003, S. 403 (418).

⁷ Näher *Schütze*, in: *jurisPK-SGB V*, Stand 20.12.2023, § 20 Rn. 49.

Juli 2015⁸, das wichtige Erweiterungen und Klarstellungen im SGB V sowie Änderungen in anderen Gesetzen (als sog. Artikelgesetz) bewirkt hat.⁹ Die zentrale Neuerung des Jahres 2015 besteht darin, dass die vormalige Sollbestimmung des § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V in eine Muss-Bestimmung umgewandelt worden ist. Dies bedeutet, dass die Krankenkassen verpflichtet sind, in ihren Satzungen Leistungen zur primären Prävention und zur Gesundheitsförderung zu verankern. Die Einbeziehung der Trauerarbeit erscheint hier grundsätzlich möglich, wenn und soweit sie mit dem Ziel erfolgt, die in § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB V ausdrücklich genannten „depressiven Erkrankungen“ zu „verhindern, früh (zu) erkennen, nachhaltig (zu) behandeln“.

Eine finanzielle Förderung als Präventionsleistungen (durch die gesetzlichen Krankenkassen) müsste sich selbstverständlich im Rahmen des SGB V bewegen. Hier findet sich bereits in § 1 S. 2 SGB V ein Anknüpfungspunkt, indem „die Förderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten“ als Aufgabe der „Krankenversicherung als Solidargemeinschaft“ statuiert wird. Allerdings wird in § 1 S. 3 SGB V betont, dass „die Versicherten für ihre Gesundheit mitverantwortlich“ seien; sie „sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung ... dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden.“ Damit die Präventionsleistung von der Gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden kann, muss sie also Maßnahmen und Aktivitäten betreffen, die sich gerade abheben von der allgemeinen Lebensführung. Diese Maßnahmen müssen sich daher durch besondere Leistungsziele sowie durch eine besondere Leistungsqualität von einem der allgemeinen Lebensführung zuzurechnenden gesundheitsförderlichen Verhalten unterscheiden lassen. Worum es geht, ist die Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Verhaltens durch das Ausräumen „kognitiver, motivatorischer oder anderer bei den Betroffenen selbst bestehenden Hindernissen für gesundheitsfördernde Lebensweisen“.¹⁰

Diesen Anforderungen können Maßnahmen der Trauerarbeit grundsätzlich entsprechen. Wichtig ist durchgehend der Bezug auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken

⁸ BGBl. I, 17.7.2015.

⁹ Als kommentarähnliche Erläuterung zu diesem Gesetz vgl. *Geene/Reese*, Handbuch Präventionsgesetz, 2016.

¹⁰ Näher *Schütze*, in: *jurisPK-SGB V*, § 20 Rn. 31 u. 32.

sowie die Stärkung gesundheitlicher Ressourcen und die Konzentration auf die Minimierung von Gesundheitsrisiken, weil die Grundausrichtung der Gesetzlichen Krankenversicherung als Risikogemeinschaft hierdurch sachlich bedingt und zugleich begrenzt ist, also nicht als allgemein-gesellschaftlicher Auftrag verstanden werden darf.¹¹ Nach § 20 Abs. 4 SGB V werden Leistungen in diesem Sinne erbracht als (u.a.) „1. Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach Abs. 5“. In § 20 Abs. 5 SGB V sind die näheren Anforderungen normiert, unter denen eine Krankenkasse bestimmte Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention finanzieren darf. Diese Anforderungen sind bei c und d näher beschrieben.

b) Leistungsempfänger und Leistungsarten

Als Leistungsempfänger kommen grundsätzlich sämtliche Personen ab einem Alter von sechs Jahren in Betracht.¹² Empfänger der finanziellen Unterstützung wären also nicht die einzelnen Träger der Trauerarbeit, sondern die betroffenen Versicherten. Im Leitfaden Prävention (S. 68) finden sich nähere Hinweise dazu, wie ein Antrag des Versicherten auf Bezuschussung, zusammen mit der vom Kursanbietenden auszufüllenden Teilnahmebescheinigung auszusehen hat und wie das weitere Verfahren hierzu abläuft. Der Anhang des Leitfadens (Kapitel 8.4) enthält hierfür ein Musterformular.

In erster Linie in Anspruch genommen werden können Kurs- und Bildungsangebote als eine Art „verhaltensorientiertes Gruppentraining“.¹³ Damit dürfte der Schwerpunkt einer Förderung nach dem Präventionsrecht bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach Verlust der Eltern bzw. bei den Trauernden nach Verlust des Partners/der Partnerin liegen. Innerhalb des Gesamtangebots beispielsweise der Nicolaidis Young-Wings Stiftung kämen daher all diejenigen (ggf. entsprechend zu modifizierenden) Angebote für eine Finanzierung nach § 20 SGB V in Betracht, die etwas anderes als Einzelberatung sind.

c) Inhaltliche Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen

Wie sich aus § 20 Abs. 2 SGB V ergibt, können Leistungen zur Verhinderung und

¹¹ Vgl. wiederum *Schütze*, in: jurisPK-SGB V, § 20 Rn. 35.

¹² Leitfaden, S. 60.

¹³ Vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen, BT-Drs. 15/5670, S. 115.

Verminderung von Krankheitsrisiken (Primärprävention) sowie zur Gesundheitsförderung gewährt werden, wenn diese sich bestimmten Handlungsfeldern zuordnen lassen (aa) und wenn sie den „Kriterien“, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Zielgruppen, Zugangswege, Inhalt, Methode, Qualität etc. entsprechen (bb). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat (auftragsgemäß) mittlerweile sowohl die Handlungsfelder als auch die Kriterien im „Leitfaden Prävention“ präzisiert.

aa) Bei der Festlegung der *Handlungsfelder* musste der Spitzenverband Bund gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 SGB V u.a. als eines von mehreren „Gesundheitszielen“ berücksichtigen: „depressive Erkrankungen: Verhindern, Früherkennen, nachhaltig Behandeln“. Er hat dies im Leitfaden auf S. 58/59 zunächst dahingehend präzisiert, dass es um die „Förderung individueller Kompetenzen zur Stressbewältigung und Stärkung psychischer Gesundheitsressourcen“ geht und innerhalb des „Stress- und Ressourcenmanagements“ neben der „Förderung von Entspannung und Erholung“ auch „multimodales Stress- und Ressourcenmanagement“ ein grundsätzlich förderfähiges Handlungsfeld bilden.

Näher beschrieben wird dieses Handlungsfeld auf S. 86 ff. Die dortigen Formulierungen erfassen m. E. ohne weiteres auch die Stresssituationen, in denen sich junge Menschen im Zusammenhang mit dem Tod eines nahen Angehörigen befinden:

„Psychosozialer Stress stellt eine umfassende – biologische, psychische und verhaltensmäßige – Reaktion (kritisch ausgeprägte Beanspruchung) des Organismus auf einen oder mehrere Stressoren (Belastungsfaktoren) dar. Stressoren können sowohl beobachtbare als auch individuell erlebte Anforderungen, Herausforderungen oder Bedrohungen sein.“ (S. 86 oben). Innerhalb des „Präventionsprinzip multimodales Stress- und Ressourcenmanagement“ werden auf der „Ansatzebene“ sodann zum einen der „Fokus Belastungsbewältigung und akute Stressreduktion“ und sodann der „Fokus Ressourcenförderung und Resilienzstärkung“ näher entfaltet (S. 89 ff.). Den sodann (auf S. 92) beschriebenen Maßnahmen lassen sich mehrere der Angebote der im Abschnitt A beschriebenen Trauerarbeit zuordnen. Wiederholt betont wird, dass sich Maßnahmen an „gesunde Versicherte mit Stressbelastungen, die lernen wollen, damit sicherer und gesundheitsbewusster umzugehen, um dadurch potenziell behandlungsbedürftige Stressfolgen zu vermeiden“ (S. 92 Mitte) zu richten hätten. Hervorgehoben wird sodann, dass die Maßnahmen jeweils auf bestimmte „Zielgruppen“ fokussiert sein

sollten (besonders deutlich: Seite 61). So soll „eine Fokussierung auf Zielgruppen erfolgen, bei denen der Bedarf am größten ist“. Maßnahmen und Zugangswege seien „speziell auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen“.

Dass die Trauernden durch den gemeinsamen Bezug auf das Ereignis des Todes eines nahen Angehörigen sowohl einen erhöhten Bedarf nach Stressbewältigung haben als auch eine durch bestimmte Umstände charakterisierte Zielgruppe bilden, steht m.E. außer Frage. Abgesehen davon, dass die auf Seite 92 vorgenommenen Aufzählungen von „spezifischen Belastungen“ wie „familiäre Überlastung, berufliche Überlastung, psychosoziale Belastungen infolge von Arbeitslosigkeit, Gewalterfahrung“ nicht abschließend (sondern beispielhaft) sind, lässt sich die Trauerarbeit durchaus mehreren dieser Beispiele unmittelbar zuordnen.

bb) Die in § 20 Abs. 2 S. 1 SGB V abstrakt aufgezählten *Kriterien* sind (wiederum auftragsgemäß) durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Leitfaden Prävention (ab S. 61 ff.) präzisiert und in die konkrete Zertifizierungspraxis (dazu d) gleichsam übersetzt worden. Die Inanspruchnahme von Leistungen eines Trägers (beispielsweise der Trauerarbeit) kann demnach nur dann von einer gesetzlichen Krankenkasse finanziert werden, wenn sie diesen Kriterien entspricht. Dabei müssen in Bezug auf die aus den Handlungsfeldern (aa) abgeleiteten Leistungsziele die einzelnen Maßnahmen auf evidenzbasierten Konzepten beruhen und von besonders qualifizierten Kräften angeboten werden.¹⁴ Um diese sogleich beschriebenen Anforderungen erfüllen zu können, müssen sich interessierte Leistungsträger einem gewissen bürokratischen Aufwand unterziehen und damit rechnen, dass nicht nur Dokumente verlangt werden, sondern auch Evaluationen und Kontrollen stattfinden können. Darauf weist zutreffend der Deutsche Hospiz- und Palliativverband e.V. in seinem Zwischenfazit „Finanzierung der Trauerarbeit“ vom 16.9.2020 (S. 5) hin. Die bislang im Leitfaden Prävention formulierten Kriterien sind m. E. aber durchaus (wenngleich mit einigem, insbesondere am Anfang bestehenden Aufwand) erfüllbar und ein so lange etablierter und vergleichsweise großer Träger wie die Nicolaidis YoungWings Stiftung sollte sich hiervon nicht von vornherein abhalten lassen.

Die alle Handlungsfelder übergreifenden Förderkriterien sind im Leitfaden Prävention differenziert nach Strukturqualität, Konzept- und Planungsqualität, Prozessqualität,

¹⁴ So bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 14/1245, S. 62).

Evaluation und Messung, Breitenwirksamkeit und Nachhaltigkeit. Sodann gibt es einige Ausschlusskriterien wie beispielsweise fehlende weltanschauliche Neutralität der Kursleiter, Interesse am Verkauf von eigenen hergestellten Produkten o.ä. Innerhalb des Kriteriums „Strukturqualität“ wird differenziert nach der Qualifikation des Anbieters (S. 61 f.), die regelmäßig anzunehmen ist bei bestandener Prüfung einer handlungsfeldbezogenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf o.ä. und gegebenenfalls einer Einweisung in das durchzuführende Programm. Die für die Anbieterqualifikation relevanten Kompetenzen lassen sich untergliedern in personale Kompetenzen und Fachkompetenzen. Vergleichbare Präzisierungen enthält der Leitfadens Prävention im Hinblick auf die anderen Kriterien. In Tabelle 5 (S. 93 des Leitfadens Prävention) ist die „Anbieterqualifikation“ für das „Multimodale Stress- und Ressourcenmanagement“ näher beschrieben.

d) *Grundlage und Reichweite von Leistungsansprüchen*

Die Grundlage von Leistungsansprüchen bildet nicht unmittelbar § 20 SGB V, sondern die gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 SGB V von der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse (zwingend) zu verabschiedende „Satzung“. Wie bereits festgestellt, sind die Krankenkassen zur Verabschiedung entsprechender Satzungen und dazu verpflichtet, darin dann auch Ansprüche vorzusehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeder einzelne die Kriterien erfüllende Leistungserbringer (bzw. dessen Leistung in Anspruch nehmender Versicherter) tatsächlich auch zum Zuge kommt, da die Budgets insofern beschränkt sind (vgl. § 20 Abs. 6 SGB V, wonach die Kassen ab dem Jahr 2019 für jeden ihrer Versicherten für Leistungen nach §§ 20a bis 20c einen Betrag i.H.v. 7,52 € vorsehen sollen). Der gesetzlichen Krankenkasse ist also bei der Entscheidung über einzelne Anträge ein Ermessensspielraum eröffnet. Dieser wiederum ist dadurch limitiert, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und die Bindung an vorher getroffene Entscheidungen (dies entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Förderrechts) gewahrt werden müssen. Die einzelnen Versicherten haben dabei einen Anspruch auf gleichheitsmäßige Teilhabe.¹⁵

Beispielhaft kann die Satzung der *AOK Bayern* in den Blick genommen werden. Diese enthält in § 1 Regelungen über „Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe“. Danach

¹⁵ Näher hierzu *Schütze*, in: *jurisPK-SGB V*, § 20 Rn. 50 u. 51.

fördert die AOK Bayern (u.a.) auch im Handlungsfeld des „Stressmanagements“ „maximal zwei Kurse innerhalb eines Kalenderjahres“. Kurse von Anbietern, die von der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert sind (dazu sogleich), werden von der AOK Bayern „bis max. 150 € bezuschusst“. Dies würde konkret bedeuten, dass etwa die Nicolaidis YoungWings Stiftung dann, wenn sie für 300 Personen entsprechende Kurse pro Jahr anbietet, maximal auf eine finanzielle Unterstützung im Umfang von 90.000 € kommen könnte.

Versicherte der AOK Bayern (und entsprechend bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse) können aber nur dann eine Erstattung ihrer Kursgebühren erhalten, wenn das von ihnen in Anspruch genommene Leistungsangebot (beispielsweise eines Trägers wie der Nicolaidis YoungWings Stiftung) durch diese Kasse „zertifiziert“ worden ist. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 2 SGB V. Näher präzisiert werden Zuständigkeit und Verfahren der Zertifizierung wiederum im Leitfaden Prävention (ab S. 67 f.). Danach muss ein Träger (erfreulicherweise nicht bei jeder einzelnen Krankenkasse) bei der von den Krankenkassen beauftragten „Zentralen Prüfstelle Prävention“¹⁶ verschiedene Unterlagen einreichen, anhand derer dann geprüft wird, ob das Leistungsangebot zertifiziert werden kann. Die einmal erlangte Zertifizierung ist dann auf drei Jahre befristet, kann aber verlängert werden. Diejenigen Angebote, die bislang zertifiziert worden sind, sind auf der Internetseite der jeweiligen Krankenkasse und des GKV Spitzenverbandes recherchierbar (dazu näher auf Seite 68 des Leitfadens Prävention).

Interessanterweise unterliegen die Leistungen auf dem Felde der Prävention nach § 20 SGB V mithin keinem Arztvorbehalt, d.h. sie können ohne vorherige Überweisung o.ä. seitens eines Vertragsarztes in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist ausschließlich die Erfüllung der zu c, bb) genannten Kriterien und die erlangte Zertifizierung des Leistungsanbieters. Allerdings sieht § 20 Abs. 5 S. 2 SGB V vor, dass die Krankenkasse bei der Entscheidung über eine Leistung zur verhaltensbezogenen Prävention eine Präventionsempfehlung nach § 25 Abs. 1 S. 2 oder nach § 26 Abs. 1 S. 3 SGB V oder auch eine im Rahmen einer „sonstigen ärztlichen Untersuchung schriftlich abgegebene Empfehlung“ zu berücksichtigen habe. Eine solche *Präventionsempfehlung* eröffnet also größere Chancen auf eine Gewährung der beanspruchten Leistungen. Diese Regelung soll die gezielte Auswahl der Kursangebote erleichtern und den

¹⁶ www.zentrale-pruefstelle-praevention.de.

Zugang für diejenigen Versicherten priorisieren, die solche Angebote besonders benötigen.¹⁷ Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat hierzu einen Vordruck erlassen, der wiederum im Anhang des „Leitfaden Prävention“ abgedruckt ist. Danach sind Präventionsempfehlungen explizit auch im Bereich des Stressmanagements möglich. Im Hinblick auf trauernde Kinder erscheint die Einholung einer Präventionsempfehlung insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit den nach § 26 SGB V bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowieso durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen „zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psychosoziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden“ im wahrsten Sinne des Wortes naheliegend.

e) *Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 20 SGB V*

Eine auf die Ausweitung der Präventionsleistungen nach § 20 SGB V gerichtete rechtspolitische Initiative, etwa in Gestalt einer ausdrücklichen Erwähnung der Trauerarbeit im Gesetzestext, erscheint nicht realistisch, auch im Hinblick darauf, dass innerhalb des Gesamtkontexts der Gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund deren Beschränkung auf das Versicherungsprinzip und die Fokussierung auf Leistungen zur Behandlung von Krankheiten kaum Spielräume bestehen.

Hingewirkt werden könnte aber zum einen auf den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, der in seinem Leitfaden Prävention in zumindest zwei Abschnitten Ergänzungen und Konkretisierungen vornehmen könnte. Dies beträfe zum einen den Abschnitt über die Handlungsfelder (S. 20, 57 f., 86 ff.). Dort könnte die Zielgruppe der „jungen Trauernden“ ebenso wie der individuell erlebte Trauerfall als Stressor (Belastungsfaktor) erwähnt und näher beschrieben werden. Dies würde die Zertifizierung darauf bezogener Angebote deutlich erleichtern. Im Abschnitt über die Kriterien könnten bei der Beschreibung der Anbieterqualität und im Hinblick auf die Konzept- und Planungsqualität (S. 61 ff.) ebenfalls dahingehende Präzisierungen erfolgen und die Zertifizierung im Einzelfall erleichtern.

Im Hinblick auf wichtige, größere gesetzliche Krankenkassen (etwa die AOK Bayern) wäre das Gespräch zu suchen, um dort ein Bewusstsein für die bestehenden, ggf. im Hinblick auf die Anforderungen zur Aufnahme in die Finanzierung als Präventionsleistung zu modifizierenden Kurse zu wecken bzw. zu schärfen. Im Hinblick auf Ärztinnen

¹⁷ Näher *Schifferdecker*, in: Kasseler Kommentar SGB V, 121. EL, 1.12.2022, § 20 Rn. 30 f.

und Ärzte, insbesondere Kinderärzte, die mit den Gesundheitsuntersuchungen nach § 26 SGB V befasst sind, erscheint die Aufnahme von Gesprächen, etwa auf der Ebene der Ärztlichen Vereinigungen (namentlich die Kassenärztliche Vereinigung Bayern) ratsam.

2. Im Regelungskontext der Förderung ambulanter Hospizdienste (§ 39a Abs. 2 SGB V)?

Nach § 39a Abs. 2 SGB V sind die Krankenkassen verpflichtet, ambulante Hospizdienste zu fördern, und zwar für Versicherte, die keiner Krankenhausbehandlung und keiner stationären oder teilstationären Versorgung in einem Hospiz bedürfen. Die hier geförderte Dienstleistung besteht in der „qualifizierten ehrenamtlichen Sterbebegleitung“ im „Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Kinder- und Jugendhilfe“. Gemäß § 39a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB V muss dies unter „der fachlichen Verantwortung einer Krankenschwester, eines Krankenpflegers oder einer anderen fachlich qualifizierten Person ..., die über mehrjährige Erfahrung in der palliativmedizinischen Pflege oder über eine entsprechende Weiterbildung verfügt und eine Weiterbildung als verantwortliche Pflegefachkraft oder in Leitungsfunktionen nachweisen kann“, erfolgen. Der unter der Verantwortung einer solchen Person arbeitenden ambulante Hospizdienst erbringt gemäß § 39a Abs. 2 S. 3 SGB V „palliativ-pflegerische Beratung ... und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher“. Da die eigentlichen Leistungen in erster Linie durch Ehrenamtliche erbracht werden, sieht die gesetzliche Regelung in § 39a Abs. 2 S. 5 SGB V lediglich einen „Zuschuss“ zu den notwendigen Personal- und Sachkosten vor; es handelt sich mithin um keine Vollfinanzierung.¹⁸

Ähnlich wie im Anwendungsbereich der Präventionsvorschrift des § 20 SGB V begründet nicht bereits die gesetzliche Regelung einen Anspruch der einzelnen Versicherten, sie begründet aber eine objektivrechtliche Pflicht der gesetzlichen Krankenkassen. Ansprüche der Versicherten werden durch die auf der gesetzlichen Grundlage sodann von den Krankenkassen abzuschließenden Rahmenverträge begründet.¹⁹ Grundlage

¹⁸ Vertiefend *Scholz/Matthäus*, in: *jurisPK-SGB V*, § 39a Rn. 84 f.

¹⁹ BSGE 105, 257 (259 f.).

für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen (zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen) ist § 39a Abs. 2 S. 8 SGB V.

Auf den ersten Blick scheint hier ein für die Trauerarbeit infrage kommender Anknüpfungspunkt zu bestehen, da bereits die gesetzliche Regelung von einer Begleitung der Sterbenden in ihrem „Haushalt“ spricht und damit eine Perspektive auch auf die Angehörigen eröffnet. In der Rahmenvereinbarung zu § 39a Abs. 2 S. 8 SGB V vom 3.9.2002 i.d.F. vom 21.11.2022²⁰ werden diese mehrfach adressiert. So heißt es in § 2 Abs. 1 S. 1, dass „An- und Zugehörige der sterbenden Menschen ... nach Möglichkeit in die Begleitung mit einbezogen“ werden. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 sei Teil der ambulanten Hospizarbeit „die Begleitung von sterbenden Menschen sowie deren An- und Zugehörigen“, und in § 3 Abs. 3 S. 2 ist davon die Rede, dass „An- und Zugehörige einbezogen“ werden sollen; § 2 Abs. 3 S. 2 verpflichtet ausdrücklich die „Fachkraft“ zur Einbeziehung der „An- und Zugehörigen“. Die Einbeziehung der Angehörigen dient dem Ziel, es dem sterbenskranken Menschen zu ermöglichen, in seiner vertrauten Umgebung zu verbleiben und durch seine Angehörigen begleitet, betreut und (soweit möglich) gepflegt zu werden. Teil der Hospizarbeit ist daher auch deren psycho-soziale Begleitung bei der Auseinandersetzung mit dem bevorstehenden Tod und der Bewältigung noch unerledigter Probleme.²¹

Kein Zweifel kann allerdings daran bestehen, dass sich die finanzielle Förderung ambulanter Hospizdienste in zeitlicher wie sachlicher Hinsicht nicht als Trauerbegleitung, sondern als Sterbebegleitung darstellt. Dies ergibt sich dem Wortlaut nach bereits aus § 39 Abs. 2 S. 1 SGB V, vor allem aber aus der Blickrichtung von Hospizarbeit, die mit dem Tod des Sterbenden endet und bis dahin in seiner unmittelbaren räumlichen Nähe stattfindet. Insofern treffend ist die Formulierung, dass die Sterbebegleitung „bis zum Tod“ (und eben nicht darüber hinaus) stattfindet.²² Die Einbeziehung der Angehörigen

²⁰ https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hospiz_palliativversorgung/20221121_Rahmenvereinbarung_Erw_39a_Abs.2_Satz_8_SGB_V.pdf.

²¹ Näher *Scholz/Matthäus*, in: *jurisPK-SGB V*, 4. Aufl. 2020 (Stand der Kommentierung 17.1.2022), § 39a Rn. 20. Ebenso die Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 13/7264, S. 60); *Greiff*, in: *Berchtold/Huster/Rehborn (Hrsg.), Gesundheitsrecht*, 2. Aufl. 2018, § 39a SGB V Rn. 2.

²² *Nolte*, in: *Kasseler Kommentar SGB V Stand der 118. EL März 2022*, § 39a Rn. 2; vgl. auch *Scholz/Matthäus*, a.a.O., § 39a SGB V Rn. 95.

ist daher durchgehend auf die Begleitung des Sterbenden bezogen und endet mit dessen Tod. Selbst bis dahin kann über § 39a SGB V ihn betreffend keine Trauerbegleitung abgerechnet werden.²³ Kinder und Jugendliche kommen schon insoweit nicht in Betracht.

Hier zeigt sich (noch deutlicher als im Abschnitt über die Prävention) wiederum die systematisch-verfassungsrechtlich vorgegebene Begrenzung der Krankenversicherung auf die Unterstützung im Falle von (hier: schwerster) Krankheiten und auf die Versicherten als adressiertem Personenkreis; Versicherte im Zusammenhang der Hospizleistungen sind aber ausschließlich die Sterbenden. Daher erscheint auch eine rechtspolitische Weiterentwicklung im Sinne einer Einbeziehung der Hinterbliebenen (d.h. nach Eintritt des Todesfalls) im Regelungskontext des § 39a SGB V nicht realistisch. Wiederum zeigt sich, dass im SGB V Ansprüche umso schwächer ausgeprägt sind, je mehr sie allgemeine, d.h. nicht im Kern medizinische, sondern primär psychologische, soziale und kommunikative Bedürfnisse betreffen.²⁴

II. Nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Von etwaigen Leistungen nach dem SGB VIII würden Maßnahmen der Trauerarbeit gegenüber „jungen Menschen“ (vgl. § 1 SGB VIII) profitieren. Das SGB VIII versteht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 hierunter alle Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Der Schwerpunkt liegt deutlich bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren,²⁵ weswegen aus dem Spektrum der Nicolaidis YoungWings Stiftung für eine Förderung nach dem SGB VIII der Kreis der Trauernden, die ihre Eltern verloren haben, in Betracht kommt. Die Ziele der modernen Kinder- und Jugendhilfe entsprechen dem klassischen Leitbild der Pädagogik von einer gelungenen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII). Die angebotenen Leistungen richten sich teilweise unmittelbar an die jungen Menschen selbst, zum erhebli-

²³ Zurecht kritisiert im Zwischenbericht der Enquetekommission „Ethik und Recht der modernen Medizin: Verbesserung der Versorgung Schwerstkranker und Sterbender in Deutschland, Präventivmedizin und Hospizarbeit (BT-Drs. 15/5858, S. 34).

²⁴ So bereits *Welti*, SGB 2007, S. 2010 (2015).

²⁵ Vgl. *Schuler-Harms*, in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht III*, 4. Aufl. 2021, § 82 Rn. 89.

chen Teil aber auch an Personen, die in irgendeiner Weise auf ihre Entwicklung Einfluss nehmen können; im vorliegenden Zusammenhang der verbliebene Elternteil bzw. andere sorgeberechtigte Personen. Neben diesen Leistungsadressaten werden die Rechte und Pflichten der sog. Leistungsträger und der Leistungserbringer durch das Gesetz geregelt. „Leistungsträger“ nach § 69 Abs. 1 SGB VIII sind in Bayern die kreisfreien Städte und die Landkreise (im Raum München also beispielsweise die Landeshauptstadt bzw. der Landkreis München sowie die umliegenden Nachbar-Landkreise). Sie wurden durch das Landesrecht zu „örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ bestimmt.

Zu Leistungserbringern bestimmt das Gesetz in den §§ 3 und 4 SGB VIII neben diesen öffentlichen Trägern auch die Träger der freien Jugendhilfe, die in verschiedenen Vorschriften (darunter die im vorliegenden Zusammenhang wichtigen Vorschriften der §§ 74 bzw. 77 SGB VIII) adressiert werden. Als „Träger der freien Jugendhilfe“ kommen auch Einrichtungen der Trauerarbeit wie die Nicolaidis YoungWings Stiftung in Betracht. Freie Träger im Sinne des SGB VIII sind sowohl freigemeinnützige als auch privat-gewerbliche Träger. In § 75 SGB VIII ist vorgesehen, dass freie Träger unter bestimmten Voraussetzungen als „freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt“ werden können. Dies bringt verschiedene Privilegierungen mit sich, aber auch zusätzliche Pflichten (dazu unten 2 a)).

Das Gesetz konstituiert einen ganzheitlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII), der zum einen in der Organisation und Erbringung eines den Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichteten Leistungsauftrags und zum andern in einem (wiederum am Wohl des Kindes) ausgerichteten Schutzauftrag besteht. „Leistungen“ werden in § 2 Abs. 2 SGB VIII als Hilfen, Unterstützungen und Förderungen charakterisiert, denen in den weiteren Abschnitten des Gesetzes subjektive Rechtspositionen zugeordnet werden.²⁶

1. Überblick

Eine regelhafte finanzielle Unterstützung der Trauerarbeit kann innerhalb des Rechtsrahmens des SGB VIII auf zwei Wegen erreicht werden:

- Durch eine Förderung der die Trauerarbeit erbringenden freien Träger nach § 74

²⁶ Zu den Einzelheiten mit zahlreichen Nachweisen *Trenczek*, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch (SRH), 7. Aufl. 2022, § 25 Rn. 5 ff.

Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB VIII (sog. *Zuwendungslösung*, auch „Förderungsmodell“ genannt).²⁷ Bei diesem Modell werden ohne konkrete Zuordnung zu einzelnen Leistungsadressaten Anbieter der betreffenden Leistungen (hier: der Leistungen der Trauerarbeit) als freie Träger auf der Basis einer hoheitlichen Entscheidung (durch Bescheid oder Vertrag) finanziell gefördert (dazu unten 2). Hierbei entsteht eine zweiseitige Finanzierungsbeziehung (zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer, etwa der Nicolaidis YoungWings Stiftung).

- Das sog. *Leistungserbringungsmodell* ist demgegenüber im sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, das auch aus anderen Bereichen des Sozialrechts her bekannt ist, angesiedelt. In diesem Modell wählt der Leistungsadressat die von ihm in Anspruch genommene Leistung aus, die dann von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziell entgolten werden muss. Hier entstehen finanzielle Ansprüche der Leistungsanbieter unmittelbar im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten, die dann wiederum einen Anspruch auf Übernahme der von ihnen entrichteten Entgelte gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben. Die zentrale Rechtsgrundlage in diesem Modell ergibt sich aus § 77 SGB VIII bzw. im Zusammenhang von § 36a Abs. 2 SGB VIII (dazu unten 3).

In der Praxis kommen daneben auch Mischfinanzierungen vor, die dadurch gekennzeichnet sind, dass Leistungen ein und desselben Trägers gegenüber einem Teil der Leistungsberechtigten nach dem zweiten Modell erfolgen, während andere Leistungsadressaten (mittelbar) davon profitieren, dass der freie Träger Zuwendungen nach dem ersten Modell erhält.²⁸

Im vorliegenden Zusammenhang dürfte eine Finanzierung nach dem zweiten Modell insbesondere bei der Erbringung von Leistungen gegenüber Personen aus anderen Städten und Landkreisen in Betracht kommen, da insoweit eine Förderung der in München ansässigen Organisation der Nicolaidis YoungWings Stiftung nach § 74 SGB VIII aufgrund der geringeren Zahl der Fälle unrealistisch erscheint.

²⁷ So bei *Schuler-Harms*, in: Ehlers/Fehling/Pünder (Hrsg.), *Besonderes Verwaltungsrecht III*, 4. Aufl. 2021, § 82 Rn. 103.

²⁸ Zur Orientierung sei auf die instruktive Tabelle bei *Trenczek*, a.a.O., § 25, Rn. 105, verwiesen. Anschaulich auch VG Mainz, U.v. 10.8.2017, 1 K 1419/16. MZ, Rn. 28 f.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Zuwendungsmodells sind dadurch niedriger, dass es genügt, dass die erbrachten Leistungen in den sachlichen Anwendungsbereich des SGB VIII fallen. Bewusst handelt es sich hier um eine Finanzierung auch sog. niedrighschwelliger Modelle, während Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen nach dem Modell des § 77 SGB VIII das Bestehen eines Rechtsanspruchs des Leistungsempfängers ist; im Kern beruht dieser Finanzierungsweg also auf einer Art Austausch von Leistung und Gegenleistung.²⁹ Ein Stück dazwischen liegt der Finanzierungsmechanismus des § 36a Abs. 2 SGB VIII.

2. Förderung als freier Träger der Jugendhilfe (nach §§ 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2, 4 Abs. 3 SGB VIII)

a) Regelungsrahmen und Förderleistungen

§ 74 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die „freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe“ nicht nur allgemein „anregen“ sollen (Halbsatz 1), sondern sie „fördern“ (sollen), wenn bestimmte Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die finanziellen Förderleistungen können entweder in projektbezogenen Leistungen bestehen, also für einen bestimmten Zeitraum an sachlich näher definierte Leistungsarten und -umfänge geknüpft sein.

Möglich ist aber auch eine institutionelle Förderung. Voraussetzung hierfür ist nach § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aber „die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75“. Blickt man nach § 75, so stellt man zunächst fest, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie „die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege“ bereits von Gesetzes wegen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (Abs. 3). Andere Träger können aber ebenfalls „als Träger der freien Jugendhilfe ... anerkannt werden“, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, gemeinnützige Ziele verfolgen und aufgrund der „fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind“ (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII); hinzu kommt, dass sie die Gewähr für „eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten“ müssen.

Im Hinblick auf die Nicolaidis YoungWings Stiftung erscheinen sämtliche vier Voraus-

²⁹ Näher *Kern*, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, 5. Aufl. 2017, § 77 SGB VIII Rn. 14.

setzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfüllbar. Zu Auslegung und Anwendung von § 75 SGB VIII hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden Grundsätze verabschiedet, die in Bayern auf den Internet-Seiten des Landesjugendamtes (Zentrum Bayern Familie und Soziales) nachgelesen werden können. Die Gremien der Stiftung werden sich aber damit auseinandersetzen müssen, ob sie den hiermit verbundenen Status anstreben wollen. Zwar verleiht die Anerkennung den betroffenen Trägern einen bevorzugten Status im Rahmen der verschiedenen Foren der Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Damit verbindet sich aber selbstverständlich auch die Erwartung, teilweise wohl auch die Pflicht, sich in all diese Foren (Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 1 S. 2 SGB VIII, Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Beteiligung an der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 4 SGB VIII) einzubringen. Immerhin erfordert die Anerkennung nach § 75 SGB VIII nicht, dass der anerkannte Träger fortan ausschließlich auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, diese muss jedoch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehören (neben anderen).³⁰ In Bayern sind für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat bzw. die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat bzw. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich nicht lediglich auf einen Jugendamtsbezirk bzw. einen Regierungsamtsbezirk beschränkt, sondern ganz Bayern umfasst (vgl. Art. 33 Gesetz zur Ausübung der Sozialgesetze AGSG (Teil 7)), zuständig.

Sowohl bei der institutionellen als auch bei der projektbezogenen Förderung wird deutlich, dass es sich hier um ein Zuwendungs- und nicht etwa um ein Entgeltmodell (wie nach § 77 SGB VIII; dazu 3) handelt. Demzufolge ist jeweils auch eine Eigenbeteiligung des Trägers der freien Jugendhilfe (hier: beispielsweise der Nicolaidis Young-Wings Stiftung) vonnöten. Dies wird in § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII ausdrücklich geregelt.

Ganz allgemein sind Zuwendungen „Geldleistungen, die ohne konkrete Gegenleistung durch den Staat zur Erfüllung eigener Aufgaben an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung erbracht werden“. Indem § 74 SGB VIII eine Rechtsgrundlage für die Förderung von freien Trägern bereitstellt, wird die durch § 3 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich geforderte Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, d.h. die Pluralität der

³⁰ Vgl. *Wiesner*, in: *Wiesner/Wapler* (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 75 Rn. 9.

Jugendhilfe, erst möglich gemacht. Die Fördervorschrift des § 74 dient damit der Konkretisierung des allgemeinen Förderauftrags und ermöglicht dadurch den Berechtigten, ihr durch § 5 SGB VIII eröffnetes Wunsch- und Wahlrecht (sofern es überhaupt mehrere Angebote gibt) ausüben zu können. Wie das OVG Rheinland-Pfalz zutreffend festgestellt hat, entspricht dieses System auch der grundgesetzlichen Wertung über das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG.³¹

In der Praxis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Bundesrepublik gibt es drei verschiedene Finanzierungsmodelle im Bereich der Projektförderung:

- Die Anteilsfinanzierung, bei der die Höhe nach einem festen Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben des freien Trägers bemessen wird;
- Die Fehlbedarfsfinanzierung, die subsidiär dann erfolgt, wenn der freie Träger alle anderen Finanzierungsmittel ausgeschöpft hat; bei diesem Modell bedarf es einer besonders detaillierten Buchführung über Einnahmen und Ausgaben auf Seiten des freien Trägers;
- Die Festbetragsfinanzierung, bei der der freie Träger der Jugendhilfe einen fixen finanziellen Betrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und einzelnen Projekteinheiten erhält. Daher verbleibt das Risiko bei ihm, wobei die tatsächlich angefallenen bzw. noch anfallenden Kosten den denkbaren Höchstbetrag einer Festbetragsfinanzierung darstellen.³²

b) *Inhaltliche Voraussetzungen*

- Die erste Voraussetzung für eine Förderung nach § 74 Abs. 1 SGB VIII besteht darin, dass der geförderte Träger eine „freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe“ erbringt. Hierunter fällt jede Organisation, die freiwillige oder teilweise Leistungen der Jugendhilfe anbietet und nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe i.S.d. § 69 SGB VIII ist. Selbstverständlich ist eine gewisse organisatorische Beständigkeit und strukturelle Konsistenz vonnöten, weswegen ad hoc-Zusammenschlüsse von der Förderung ausgeschlossen sind. Im Hinblick auf die Nicolaidis YoungWings Stiftung bestehen bezüglich dieser Fördervoraussetzung keine Zweifel. Soweit ihre Tätigkeit Personen unter 27 Jahren erfasst, ist

³¹ OVG Rh-Pf, U.v. 24.4.2013, 7 A 11237/12, Rn. 27.

³² Näher zu den Modellen mit zahlreichen Nachweisen *Trésoret*, in: *jurisPK-SGB VIII*, § 74 Rn. 154.

dies sogar von den satzungsmäßigen Grundlagen abgedeckt.³³

- Auch die weiteren, allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 – 4 SGB VIII³⁴ wären (bei überschlägiger Betrachtung) im Hinblick auf die Nicolaidis YoungWings Stiftung und ebenso im Hinblick auf etwaige andere Träger der Trauerarbeit erfüllbar. Insbesondere handelt es sich bei der Nicolaidis YoungWings Stiftung sogar um eine vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Organisation, sie erbringt seit vielen Jahren Eigenleistungen in beeindruckender Höhe und Kontinuität und bietet fraglos die Gewähr für eine „zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel“.

c) *Verfahren und Zuständigkeiten*

Wie bereits erwähnt, würde sowohl eine projektbezogene als auch eine institutionelle Förderung durch einen sog. Hoheitsakt gewährt. Dies wäre entweder ein Verwaltungsakt i.S.v. § 31 SGB X oder ein mit dem Träger abgeschlossener sog. öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. §§ 53 ff. SGB X.

Die Zuständigkeit für den Erlass eines solchen Verwaltungsakts bzw. den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Förder-Vertrages lägen gemäß Art. 15 und 16 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum SGB (AGSG (Teil 7)) bei den kreisfreien Städten bzw. den Landkreisen. Konkret in der Stadt München wäre damit das Jugendamt der LHM zuständig. Gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII wäre dort wie auch in anderen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen in die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung der Jugendhilfeausschuss einbezogen.³⁵ Örtlich zuständig wäre derjenige öffentliche Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben (vgl. § 86 S. 1 SGB VIII). Im Hinblick auf die projektbezogene Förderung wäre daher diejenige Stelle zuständig, an deren Sitz zumindest die überwiegende Zahl der letztlich von den Maßnahmen profitierenden jungen Menschen lebt. Kommunalrechtlich handelt es sich in Bayern um ein Tätigwerden im sog. eigenen Wirkungskreis, wobei es sich im Rahmen des Art. 57 Abs. 1 BayGO i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Hs. 2 SGB VIII (Art. 26 AGSG (Teil 7)) um eine sog. Pflichtaufgabe handelt.

Die in § 74 Abs. 1 Hs. 1 SGB VIII daneben vorgesehene Verpflichtung der Träger der

³³ Vgl. zu diesem Erfordernis *Trésoret*, in: jurisPK-SGB VIII, § 74 Rn. 61-63.

³⁴ Zu den Details hierzu wiederum *Trésoret*, a.a.O., Rn. 69 – 111.

³⁵ Vgl. dazu VG München, U.v. 16.9.2015, M 18 K 15.664, Rn. 33.

öffentlichen Jugendhilfe, ein Tätigwerden freiwilliger Träger auf dem Gebiet der Jugendhilfe „anzuregen“, ist ebenfalls den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertraut. Daneben sind für diese allgemeine Förderaufgabe aber auch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe berufen,³⁶ d.h. in Bayern das Landesjugendamt (Zentrum Bayern Familie und Soziales) und die Oberste Landesjugendbehörde nach § 82 SGB VIII, Art. 29 AGSG, also das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

d) *Grundlagen und Reichweite etwaiger Ansprüche*

Insoweit ist zu differenzieren zwischen dem Ob (d.h. danach, ob dem Grunde nach ein Anspruch besteht), der Art und Höhe eines etwaigenfalls bestehenden Anspruchs und den Kriterien, die dann maßgeblich wären, wenn innerhalb eines knappen Budgets mehrere Förderinteressenten Ansprüche geltend machen würden.

Was das Ob der Fördergewährung betrifft, spricht § 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 SGB VIII explizit davon, dass eine Förderung erfolgen „soll“, wenn die zu b) beschriebenen inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach dem Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts³⁷ bedeutet dies im Regelfall ein „muss“. Eine Behörde darf daher allenfalls bei Vorliegen von Umständen, die den von ihr zu beurteilenden Fall als atypisch erscheinen lassen, anders als im Gesetz vorgesehen verfahren, d.h. sie muss im vorliegenden Zusammenhang dann, wenn nicht ein atypischer Sonderfall vorliegt, dem Grunde nach eine Förderung bewilligen. Dies bedeutet jedenfalls, dass eine flächendeckende pauschale Verweigerung jeglicher Förderung im Bereich der freien Jugendhilfe rechtswidrig wäre. Namentlich genügt für eine Ablehnung keinesfalls die bloße Behauptung angeblicher fiskalischer Zwänge.³⁸ Die Träger der freien Jugendhilfe (und damit ggf. auch die Nicolaidis YoungWings Stiftung) haben daher grundsätzlich einen subjektiv öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Fördergewährung.

Was „Art und Umfang der Förderung“ betrifft, ist dem zuständigen Träger aber gemäß § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII ein Ermessensspielraum eröffnet. Dies betrifft sowohl die Entscheidung der Behörde, eine projekt- oder eine institutionelle Förderung zu gewähren als auch die Auswahl zwischen einer rein finanziellen bzw. einer infrastrukturellen Förderung (Bereitstellung von Räumen etc.). Das Ermessen betrifft auch die Bemessung einer angemessenen Eigenleistung, wobei gemäß § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIII „die

³⁶ Vgl. *Trésoret*, a.a.O., Rn. 46.

³⁷ U.v. 2.7.1992, 5 C 39/90, Rn. 16.

³⁸ Ebenso BVerwG, U.v. 25.11.2004, 5 C 66/03, Rn. 14.

unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse“ des Antragstellers zu berücksichtigen sind. Die wichtigste Ermessensleitlinie ergibt sich daraus, dass gemäß § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII das Ermessen „im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ ausgeübt werden muss. Die Antragsteller sind damit auf vorher erfolgte politische Entscheidungen der zuständigen Gremien angewiesen. Diese sind aber verpflichtet, so viele Mittel bereitzustellen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen (vgl. § 2 SGB VIII) und seiner Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII gerecht werden kann; zu diesen gesetzlichen Aufgaben gehört auch die Förderung freier Träger der Jugendhilfe.

Kriterien für die Ausübung des Ermessens betreffend Art und Höhe einer Förderung können zum ersten dem durch den jeweiligen öffentlichen Träger aufgestellten „Jugendhilfeplan“ entnommen werden. Zum zweiten verlangt das Bundesverwaltungsgericht als Voraussetzung für eine dann im Einzelfall ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung, dass der einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe „ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept, einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst vorzunehmenden Prioritätensetzung“, also eine „Förderkonzeption“ erarbeitet. Diese „Förderkonzeption“ kann wiederum an die Jugendhilfeplanung i.S.v. § 80 SGB VIII anknüpfen und kann (muss aber nicht) mit dieser identisch sein. Dabei sei das „Gebot hinreichender Problem- und Konfliktbewältigung“ maßgeblich, d.h. der zuständige Träger muss seine Entscheidung an den für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätzen und Zielsetzungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel orientieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und zur Verfügung gestellt werden sollen. Zeitlich können solche konzeptionellen Grundlagen auch mit der Förderentscheidung zusammenfallen, dürfen aber nicht auf die Maßnahmenträger oder gar Dritte verlagert werden.³⁹

In dem Fall, dass für eine bestimmte Maßnahme (hier: der Trauerarbeit) mehrere Förderinteressenten in Betracht kommen, enthalten die Abs. 4 und 5 des § 74 SGB VIII Vorgaben. Danach soll denjenigen Maßnahmen der Vorzug gegeben werden, die „stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten“ (Abs. 4).

³⁹ BVerwG, U.v. 25.11.2004, 5 C 66/03.

Gegen eine ablehnende Förderentscheidung stünde dem freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

e) *Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 74 SGB VIII*

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der Ratschlag, zunächst einmal das Gespräch mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu suchen. Dies betrifft auf der landesweiten Ebene (zuständig: Zentrum Bayern Soziales und Familie, ggf. nach entsprechender Initiative im Dialog mit dem Sozialministerium) zunächst das „Anregen“ im Sinne von § 74 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGB VIII. Teil der gerade auch überörtlich zu bewältigenden Aufgabe des Anregens sind etwa Informationskampagnen, Fortbildungsmaßnahmen, die Benennung von Ansprechpartnern bei den einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern oder auch mediale Initiativen zur Erhöhung der öffentlichen Anerkennung. Durch Maßnahmen dieser und anderer Art könnte bereits landesweit das Bewusstsein bei den sodann für die Gewährung finanzieller Maßnahmen im Einzelnen zuständigen Trägern der örtlichen Jugendhilfe geschaffen bzw. verstärkt werden, die Trauerarbeit auf die Förderagenda zu setzen.

Noch „effektiver“ wäre es, auf die für die Aufstellung des Landeshaushalts politischen Verantwortlichen im zuständigen Staatsministerium und im Landtag mit dem Ziel einzuwirken, die finanziellen Aufwendungen des Landes entsprechend zu erhöhen. Nach dem Konnexitätsgrundsatz des Art. 83 II S. 3 BayVerf sind die Länder verpflichtet, die Kommunen finanziell so auszustatten, dass diese die ihnen übertragenen Pflichtaufgaben (hier: im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) erfüllen können. Idealerweise würde die „Trauerarbeit“ explizit im Zusammenhang mit einem der Haushaltstitel im Bayerischen Staatshaushalt adressiert. § 82 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet das zuständige Staatsministerium generell dazu, „die Tätigkeit der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.“ Dazu gehören fraglos auch Zuweisungen an Kommunen oder auch die Förderung von Modellprojekten.⁴⁰

In einem nächsten Schritt wären dann die entsprechenden Jugendhilfepläne sowie die soeben (d) beschriebenen Förderkonzeptionen bei den in Betracht kommenden Jugendämtern in den Blick zu nehmen.

⁴⁰ Struck, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 82 Rn. 7.

3. **Finanzieller Ausgleich als Kostenübernahme im Leistungserbringungsmodell (v.a. nach § 36a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 16, 27 – 29 SGB VIII)**

Nach dem sog. Leistungserbringungsmodell nimmt der Leistungsberechtigte (hier: die trauernde Person bzw. ihre Familie) im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII Leistungen eines Leistungserbringers (hier: des Trägers der Trauerarbeit) in Anspruch, wodurch eine privatrechtliche Beziehung zwischen diesen beiden Beteiligten entsteht. Voraussetzung dafür, dass dann gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, ist aber eine weitere vertragliche Beziehung in diesem Verhältnis. Die dadurch entstehende Konstellation ist eine weitere Erscheinungsform des sozialrechtlichen, konkret des jugendrechtlichen Dreiecksverhältnisses.⁴¹

a) *Regelungsrahmen*

Innerhalb des sog. Leistungserbringungsmodells ist mit Blick auf die hier zu beurteilenden Zusammenhänge eine Unterscheidung zu treffen, nämlich danach, ob die Leistungserbringung durch den Leistungsberechtigten initiiert und durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall explizit bewilligt worden ist (dann: Kostenübernahme nach § 77 Abs. 1 SGB VIII, wenn zuvor mit dem Träger der freien Jugendhilfe „Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme etc.“ abgeschlossen worden sind). Die Leistungsberechtigten dürfen Leistungen in diesem Sinne „in Anspruch nehmen“, wenn sie hierauf einen Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben. Es wäre daher im SGB VIII nach Vorschriften zu suchen, die entsprechende Anspruchsgrundlagen darstellen könnten.

Dabei fällt der Blick auf die §§ 16 bzw. 27 ff. SGB VIII. § 16 SGB VIII regelt die „allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“. Leistungen dieser Art sollen die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen. Leistungsarten wären nach Abs. 2 dieser Vorschrift u.a. „Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen“ (Nr. 1), sowie „Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen“ (Nr. 2). Allerdings wird § 16 SGB VIII ganz überwiegend mangels entsprechend formulierter tatbestandlicher Voraussetzungen nicht als Anspruchsgrundlage,

⁴¹ Vgl. nur *Trenczek*, in: Sozialrechtshandbuch, § 25 Rn. 98 f.

sondern lediglich als objektiver Handlungsauftrag verstanden.⁴² Anders verhält es sich mit den Vorschriften der §§ 27 („Hilfe zur Erziehung“), 28 („Erziehungsberatung“) und 29 („Soziale Gruppenarbeit“). Sie alle wären thematisch grundsätzlich einschlägig und beinhalten auch Anspruchsgrundlagen.

Um nun aber eine Kostenübernahme vermittelt einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII generieren zu können, bedürfte es vor jedem Einzelfall der Inanspruchnahme eines Antrags der Leistungsberechtigten (typischerweise der Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit dem trauernden Kind bzw. Jugendlichen), wie sich aus § 36a Abs. 1 SGB VIII ergibt („Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird.“). Mit dem Konzept der Nicolaidis YoungWings Stiftung dürfte die damit verbundene ex-ante-Bürokratisierung, die überdies jeweils nur einzelne, punktuelle Leistungen betreffen würde, nicht recht vereinbar sein.

Deutlich interessanter erscheint daher der alternative Weg eines Vorgehens über § 36a Abs. 2 SGB VIII. Diese Vorschrift verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (explizit abweichend von Abs. 1) dazu, die „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen ... zuzulassen“. Um die Kostenübernahme auf dieser Schiene zu initiieren, bedarf es also weder eines Antrags noch einer Bewilligung (noch der Beachtung eines Hilfeplans). Vielmehr soll sich bei diesen „niedrigschwelligen Angeboten“ die Pflicht zur Sicherstellung bereits aus der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben, um Leistungsberechtigte adressieren zu können, die ohne diese Angebote gar nicht bzw. jedenfalls nicht präventiv erreicht werden könnten. Solche niedrigschwelligen Angebote zeichnen sich also gerade dadurch aus, dass sie unmittelbar (ohne vorheriges bürokratisches Verfahren) in Anspruch genommen werden können.⁴³ Es liegt auf der Hand, dass nicht alle denkbaren Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf diesem Weg realisiert werden können. „Niedrigschwellige Angebote“ sind aber die im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls grundsätzlich in Betracht kommenden Angebote der §§ 27 – 29 SGB VIII (und unter Umständen auch des § 16 SGB VIII). Darauf ist sogleich zurückzukommen.

Das Verhältnis zwischen § 36a Abs. 2 SGB VIII und § 77 SGB VIII sieht so aus, dass

⁴² Vgl. *Kunkel/Pattar*, in: *Kunkel/Keper/Pattar* (Hrsg.), SGB VIII, 8. Aufl. 2021, § 16 Rn. 2 m.w.N.

⁴³ Näher *Gallep*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 36a Rn. 38a.

§ 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII im Rahmen seines Anwendungsbereichs (d.h. im Hinblick auf „niedrigschwellige Angebote“) der allgemeineren Regel des § 77 SGB VIII als *lex specialis* vorgeht.⁴⁴ Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Inhalts der auch nach § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII abzuschließenden „Vereinbarungen“ ist aber durchaus auf § 77 Abs. 1 zurückzugreifen, d.h. auch diese Vereinbarungen sollen nicht nur Aussagen zur Höhe der grundsätzlich zu übernehmenden Kosten, sondern auch über „Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährung“ enthalten. Dazu gehören gemäß § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII grundsätzlich auch „Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“ Der Unterschied zwischen den beiden hier skizzierten Teilvarianten des sog. Leistungserbringungsmodells besteht also weniger in Charakter und Inhalt der zugrunde liegenden Vereinbarungen, sondern darin, dass im einen Fall eine Initiierung durch die Betroffenen plus eine Bewilligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe je Einzelfall erforderlich ist, während im anderen Fall den Betroffenen eine unmittelbare Inanspruchnahme möglich ist und die Kostenübernahme sich dann im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung zu bewegen hat.

b) *Inhaltliche Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Rahmen einer Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII (bei „niedrigschwelliger unmittelbarer Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen“)*

aa) Wie bereits angedeutet, kommen im Hinblick auf die Trauerarbeit als „niedrigschwellige ambulante Hilfen“ am ehesten die in den §§ 27 – 29 SGB VIII geregelten Hilfsangebote in Betracht.⁴⁵ Die Vorschrift des § 16 SGB VIII regelt als eine Art allgemeine Programmvorschrift, welche Angebote generell unter die Infrastrukturverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers fallen. Dass sie keinen subjektiven Rechtsanspruch gewährt, wäre im Zusammenhang des § 36a Abs. 2 SGB VIII (anders als bei § 77 SGB VIII) kein Problem.

Ganz allgemein gilt, dass eine exakte Abgrenzung zwischen den Angeboten nach § 16

⁴⁴ Trésoret, in: jurisPK-SGB VIII, § 77 Rn. 32.

⁴⁵ Die in § 20 SGB VIII adressierte Hilfe in einer „Notsituation“ betrifft einen sog. Betreuungsnotstand. Hierüber kann nicht ein „verwaister Familienhaushalt“ unbegrenzt erhalten werden (so Telscher, in: jurisPK-SGB VIII, § 20 Rn. 54 und 74).

SGB VIII und namentlich der „Erziehungsberatung“ nach § 28 SGB VIII nicht möglich ist, sondern es sich um fließende Übergänge handelt.⁴⁶ Namentlich sog. offene Angebote, die auch nur einmalig besucht werden können, dürften eher unter § 16 SGB VIII fallen. Adressaten dieser Vorschrift sind die Eltern (Sorgeberechtigten) und die insoweit von der Nicolaidis YoungWings Stiftung geleistete Familienberatung dürfte unter § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII fallen. Anders als § 28 SGB VIII (zu diesem noch sogleich) setzt § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII kein Erziehungsdefizit voraus, sondern greift bereits anlassunabhängig ein.⁴⁷ In zeitlicher Hinsicht kann sich freilich aus der allgemeineren, unspezifischeren Beratungssituation nach § 16 SGB VIII durchaus die Notwendigkeit einer nachfolgenden, weiterführenden Erziehungsberatung i.S.d. § 28 SGB VIII ergeben.

§ 27 SGB VIII umschreibt einleitend die allgemeinen Voraussetzungen, die bei jeder Art von „Hilfe zur Erziehung“ gegeben sein müssen. Die dort normierten Tatbestandsmerkmale des Bestehens eines erzieherischen Bedarfs sowie der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe (zu ihnen näher bb)) sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung im Einzelfall gerichtlich überprüft werden kann. Durchgehend liegt ihnen aber auch ein Prognosecharakter inne, wodurch ein gewisser Einschätzungs- und Wertungsspielraum der zuständigen Behörden eröffnet wird.

In § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII werden (nicht abschließend; „insbesondere“)⁴⁸ einzelne Hilfearten benannt, die in den §§ 28 – 35 SGB VIII näher ausgestaltet sind. Gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung insbesondere umfassen „die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.“ Von den nachfolgend beschriebenen Hilfearten kommen als niedrigschwellige Angebote im vorliegenden Zusammenhang in Betracht die „Erziehungsberatung“ nach § 28 SGB VIII und die Angebote der „sozialen Gruppenarbeit“ nach § 29 SGB VIII. Über § 41 SGB VIII kommen beide Angebote auch im Hinblick auf „junge Menschen“, also sogar bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) in Betracht, in der Regel beschränken sich die Angebote „aber auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres“ (vgl. § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Dabei besteht „Erziehungsberatung“ in der Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung akuter, konkreter, individueller und

⁴⁶ So OVG NRW, U.v. 5.12.1995, 16 A 5462/94, Rn. 6 f.

⁴⁷ Vgl. *Struck*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 16 Rn. 34.

⁴⁸ Explizit *Wapler*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 27 Rn. 39; ferner *Trésoret*, a.a.O., § 27 Rn. 29.

familienbezogener Probleme, während im Rahmen der „sozialen Gruppenarbeit“ neben der im Gesetz ausdrücklich genannten „Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“ auch die Bewältigung von Lebensereignissen im Vordergrund steht. Davon kann auch der Verlust eines Elternteils erfasst sein.⁴⁹

bb) Im Hinblick auf die Maßnahmen nach §§ 27 f. SGB VIII sind die vier folgenden tatbestandlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

(1) Das Merkmal des Bestehens eines „*erzieherischen Bedarfs*“ ist bei Vorhandensein einer objektiv erzieherischen Mangellage, die nicht durch die Erziehungsleistungen der Eltern behoben werden kann, gegeben. Dabei muss nicht bereits eine Gefährdungslage i.S.d. § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) gegeben sein.⁵⁰ Ein erzieherischer Bedarf kann anhand von Faktoren festgestellt werden, die die Entwicklung des einzelnen Kindes in seiner Familie belasten und bei Fortdauer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes führen. Maßgeblich dabei ist, ob die Eltern in ihrer Rolle als Erzieher ganz oder teilweise „ausfallen“.⁵¹ Was bedeutet dies für die Trauerarbeit?

Eine nähere Analyse der bisher hierzu ergangenen Entscheidungen und Stellungnahmen im Schrifttum belegen, dass jedenfalls der Wegfall *beider* Eltern durch Tod unzweifelhaft einen erzieherischen Bedarf begründet; insoweit ist zu lesen, dass es „ein schwerwiegenderes Erziehungsdefizit“ gar nicht geben könne.⁵² Aber auch bei einem Ausfall der Erziehungsleistung *eines* Elternteils durch Tod (oder auch bereits schwerer Krankheit) ist grundsätzlich von einem erzieherischen Bedarf auszugehen, der sodann Hilfeleistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII auslösen könnte.⁵³ Eine teilweise strengere Sichtweise ist feststellbar, wenn einerseits eine besonders intensive (zeitlich wie finanziell) Hilfemaßnahme infrage steht (wie konkret die „Vollzeitpflege“ nach § 33 SGB VIII), und andererseits der Tod des Elternteils bereits mehr als zehn Jahre zu-

⁴⁹ So ausdrücklich *Wapler*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 29 Rn. 4 m.w.N.

⁵⁰ BVerwG, U.v. 9.12.2014, 15 C 32/13, Rn. 15.

⁵¹ VGH Kassel, U.v. 20.12.2016, 10 A 1895/15, Rn. 15.

⁵² *Happe*, JugW 1995, S. 89; *Fischer*, in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern (Hrsg.), 5. Aufl. 2016, SGB VIII, § 27 Rn. 25.

⁵³ Explizit BayVGH, B.v. 30.6.2016, 12 C 16.1162, Rn. 22; ebenso *Fischer*, a.a.O., § 27 Rn. 25.

rückliegt und überdies der hinterbliebene Elternteil zur Übernahme der erstrebten Leistungen bereit und in der Lage ist.⁵⁴

Für unerheblich wird allgemein erachtet, ob ein naher Verwandter den Erziehungsbedarf freiwillig deckt, denn dadurch könne nicht der aus der Mangelsituation in der Herkunftsfamilie herrührende Bedarf als solcher, sondern allenfalls die Notwendigkeit seiner Deckung durch den Träger entfallen.⁵⁵ Im Hinblick auf das Angebot der sozialen Gruppenarbeit, ist wiederum die Deckung des Bedarfs durch nahe Verwandte gar nicht vorstellbar.

(2) Die weitere tatbestandliche Voraussetzung der „*Geeignetheit*“ der Hilfen zur Erziehung bedeutet, dass die Hilfe ihrer Art nach grundsätzlich tauglich sein muss, den bestehenden erzieherischen Bedarf im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes zu decken. Dies ist jeweils im Hinblick auf die konkret gegebene Bedarfslage und die konkret infrage stehende Form der Hilfe zu überprüfen.⁵⁶ Auch diese Entscheidung ist nur eingeschränkt gerichtlich kontrollierbar, da sie teilweise auf kooperativen pädagogischen Prozessen beruht.⁵⁷ Die *Geeignetheit* würde entfallen, wenn andere Hilfen nach dem SGB VIII oder auch auf anderen Grundlagen beruhende Hilfe- bzw. Förderleistungen die Mangellage beseitigen könnten.

(3) Schließlich müssen die Hilfen zur Erziehung „*notwendig*“ sein. Dies sind sie dann, wenn sie zur Deckung des erzieherischen Bedarfs erforderlich sind. Dies ist wiederum dann der Fall, wenn andere Leistungen oder Maßnahmen des SGB VIII, die Hilfe Dritter oder die Eigenhilfe des (verbliebenen) Elternteils nicht ausreichen, um den festgestellten erzieherischen Bedarf zu decken. Hier besteht beispielsweise eine Wechselwirkung zu den in § 16 SGB VIII gestützten Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Im vorliegenden Zusammenhang dürfte dieses Merkmal regelmäßig erfüllt sein, weil die Angebote einer Einrichtung wie der Nicolaidis Young-Wings Stiftung ihre zusätzlichen Funktionen gerade aus Umständen beziehen, die durch den verbliebenen Elternteil oder Dritte nicht realisiert werden könnten.

(4) Selbstverständlich darf eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 f. SGB VIII nicht gegen den Willen der *Personensorgeberechtigten* erfolgen. Diese bzw. dieser muss

⁵⁴ So im Falle des VG München, U.v. 6.9.2017, M 18 K 16.5286, Rn. 32.

⁵⁵ So BVerwG, U.v. 9.12.2014, 5 C 32/13, Rn. 16; BayVGh, B.v. 30.6.2016, 12 C 16.1162, Rn. 22.

⁵⁶ BVerwG, U.v. 9.12.2014, 5 C 32/13, Rn. 19.

⁵⁷ So VG München, B.v. 30.6.2021, M 18 E.21.3326, Rn. 34 f.

daher, wenn er nicht bereits selbst die Hilfe beantragt, deren Gewährung (d.h. im konkreten Zusammenhang das Aufsuchen der Einrichtungen der Trauerarbeit) zustimmen.

c) Vereinbarungen als Rahmen

Erfolgt mithin im Einklang mit den §§ 27, 28 bzw. 29 SGB VIII die „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen“ i.S.v. § 36a Abs. 2 S. 1 SGB VIII, bedarf es einer Vereinbarung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern (hier beispielsweise der Nicolaidis YoungWings Stiftung), in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden (dazu bereits a)).⁵⁸ Diese Vereinbarung bildet gleichsam die Kompensation dafür, dass bei den niedrigschwelligen Angeboten keine vorherige Bewilligung seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich ist; seine „Steuerungsverantwortung“ (so explizit bereits die Überschrift des § 36a SGB VIII) manifestiert sich in diesen Situationen im Abschluss der Vereinbarungen. An die Stelle der Einbeziehung des Jugendamts in jedem Einzelfall tritt der Abschluss von Vereinbarungen als struktureller Rahmen.

Soweit ersichtlich, steht einem freien Träger (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII) ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung zu.⁵⁹ Den diesbezüglich kritischen Stimmen ist entgegenzuhalten, dass den freigemeinnützigen Trägern jedenfalls das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit, ggf. das der Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG oder der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, zur Seite steht.

Zentraler Punkt in der Vereinbarung wäre die Feststellung, dass durch die erbrachten Hilfsangebote des Partners der Vereinbarung (hier: der Nicolaidis YoungWings Stiftung) die soeben (b)) beschriebenen tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 – 29 SGB VIII grundsätzlich erfüllt sind. Sodann würden die Einzelmaßnahmen der jeweiligen Hilfsangebote (zu ihnen sogleich d) aufgeführt, die von der damit verbundenen Zusage der Kostenübernahme umfasst sein sollen.

⁵⁸ Ausführlich zu den Inhalten solcher Verträge *Wapler*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 36a Rn. 41.

⁵⁹ So *Kunkel/Pattar*, in: Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, § 36a Rn. 13 m.w.N.

Zuständig für den Abschluss einer Vereinbarung ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. entweder das Jugendamt der Landeshauptstadt München bzw. die Jugendämter der anderen kreisfreien Städte bzw. des Landkreises, in denen die Leistungsempfänger wohnen.

d) *Erstattungsfähige Hilfsmaßnahmen*

Die in den abzuschließenden Vereinbarungen geregelte Übernahme der Kosten kann entweder durch eine pauschale Finanzierung erfolgen oder im Wege der Einzelabrechnung. In jedem Fall müssen vorab Kriterien für die Vergütung der Leistungserbringung im Einzelfall vereinbart sein. Für Beratungsleistungen ist ein differenzierender Maßstab erforderlich.⁶⁰ Hinsichtlich der einzelnen Hilfearten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die allgemeine Vorschrift des § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII erwähnt bereits ausdrücklich die Gewährung „pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“. Dies erfasst Leistungen der Beschäftigungs-, Kunst-, Gestaltungs-, Bewegungs- oder Musiktherapie und könnte daher einige der Angebote der Nicolaidis YoungWings Stiftung abdecken.⁶¹ Therapeutische Leistungen können auch von Personen erbracht werden, die nicht zur Ausübung von Heilkunde bzw. als Psychotherapeut/in zugelassen sind. Ausreichend ist eine therapeutische Qualifikation für die jeweils durchgeführten Angebote, namentlich ein anerkannter Abschluss in dem jeweiligen therapeutischen Verfahren (vgl. § 72 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB VIII).⁶²
- Statthafte Hilfeart im Rahmen der „Erziehungsberatung“ nach § 28 SGB VIII ist jede Angebotsform, die die Anforderungen des § 28 Abs. 1 S. 2 SGB VIII erfüllt, in der also „Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind“. Ziel der Beratung ist die „Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, die Lösung von Erziehungsfragen“ sowie die Unterstützung bei „Trennung und Scheidung“. Hierunter wird man ohne weiteres auch die durch den Tod bewirkte „Trennung“ subsumieren können. Anders als bei § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII verfolgt die Erziehungsberatung nach § 28 keine

⁶⁰ Vgl. *Gallep*, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 36a Rn. 41b.

⁶¹ Näher *Nellissen*, in: jurisPK-SGB VIII, § 27 Rn. 94.

⁶² Vgl. wiederum *Nellissen*, a.a.O., § 27 Rn. 95.

präventive Intention, sondern dient der Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung akuter, individueller und familienbezogener Probleme.⁶³

- Die schließlich in § 29 SGB VIII geregelte „soziale Gruppenarbeit“ richtet sich an „ältere Kinder und Jugendliche bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen“. Sie soll „auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts“ die Entwicklung dieses Personenkreises „durch soziales Lernen in der Gruppe fördern“. Nach dieser Vorschrift geförderte Hilfsmaßnahmen bestehen in der Bündelung verschiedener Angebote in Form von zeitlich befristeten Kursen oder in fortlaufender Gruppenarbeit mit unterschiedlichen Bezeichnungen (etwa Erziehungs-, Übungs-, Erfahrungskurse, soziale Trainingskurse). In der Kommentarliteratur wird ausdrücklich die Bewältigung von Lebensereignissen wie der „Verlust eines Elternteils“⁶⁴ genannt. Es dürfte nicht schwerfallen, einen erheblichen Teil der Kursangebote der Nicolaidis YoungWings Stiftung an den Anforderungen des § 29 i.V.m. der Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 SGB VIII auszurichten.

e) *Handlungsansätze zugunsten einer verbesserten Verankerung von Trauerarbeit im normativen Kontext des § 36a i.V.m. den §§ 27 – 29 SGB VIII*

Grundsätzlich bildet also auch die Kostenübernahme im Leistungserbringungsmodell eine Perspektive für eine stabilere finanzielle Förderung der Trauerarbeit, insbesondere soweit die Angebote den Förderkategorien der „Erziehungsberatung“ bzw. der sozialen Gruppenarbeit“ zuzuordnen bzw. den Qualifikationsmerkmalen für „pädagogische und therapeutische Leistungen“ im Sinne von § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII entsprechen. Die Nicolaidis YoungWings Stiftung müsste ihr bisheriges Angebot daraufhin überprüfen, inwieweit jedenfalls Teile davon förderfähig sind. Sodann wäre das Gespräch mit dem jeweils zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu suchen, um zum Abschluss von „Vereinbarungen“ im Sinne von § 36a Abs. 2 SGB VIII zu gelangen. Auch hierbei könnten das Zentrum Bayern für Familien und Soziales bzw. das zuständige Staatsministerium unterstützen, insbesondere durch eine entsprechende Kommunikation gegenüber den örtlichen Jugendämtern. Möglicherweise würde es Sinn machen, diesen Förderweg des SGB VIII im Hinblick auf Kinder und Jugendliche einzuschlagen, die nicht in der Landeshauptstadt München leben und die daher nicht

⁶³ Vgl. *Nellissen*, in: *jurisPK-SGB VIII*, § 28 Rn. 34.

⁶⁴ *Wapler*, in: *Wiesner/Wapler*, *SGB VIII*, § 29 Rn. 4.

von dem insoweit wohl vorzugswürdigen Förderweg nach § 74 Abs. 1 Hs. 2 SGB VIII (siehe oben 2) profitieren könnten.

E. Rechtspolitischer Ausblick

Denkt man über Förderansprüche außerhalb der im vorherigen Teil untersuchten Rechtsgrundlagen nach, müsste entweder der Gesetzgeber (auf Bundes- oder auf Landesebene) handeln oder – und dies erscheint deutlich realistischer – es würde gelingen, auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene ein neues, explizit der Trauerarbeit mit ihren spezifischen Herausforderungen und Notwendigkeiten gewidmetes Förderprogramm zu installieren, in Gestalt von Förderrichtlinien (Verwaltungsvorschriften). Selbstverständlich hinge dies in erster Linie vom Vorhandensein eines entsprechenden politischen Willens und von der Bereitstellung entsprechender Mittel ab. Nachfolgend soll aber skizziert werden, ob etwaige Aktivitäten aus der verfassungsrechtlichen Perspektive überhaupt denkbar oder gar erwünscht wären (I). Ferner muss erörtert werden, wie ein solches Programm „gestrickt“ sein müsste, um sich in das bestehende System der Fördergrundlagen einfügen zu können (II).

I. Verfassungsrechtliche Impulse

Die zentrale verfassungsrechtliche Grundlage jeglicher politischer Aktivitäten auf dem Felde der Sozialpolitik ist das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG.⁶⁵ Hierbei handelt es sich freilich nicht um eine nach Tatbestand und Rechtsfolge strukturierte Regel, sondern um einen Grundsatz. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum bei der Konkretisierung besitzt. Ihm obliegt es auszuwählen, für welche sozialen Zwecke er welche Mittel einsetzt und welche Bedarfe jüngerer, älterer, kranker, arbeitsloser, pflegebedürftiger, bildungsbedürftiger ... und eben auch trauernder Menschen er (innerhalb bestimmter Grenzen) priorisiert. Jenseits des (überdies grundrechtlich abgesicherten) Existenzminimums des Menschen und der an anderen Stellen im Grundgesetz im Kern abgesicherten großen Systeme der Sozialversicherung besitzt der Gesetzgeber also „einen weiten Einschätzung- und Gestaltungsspielraum, um zu entscheiden, auf welchem Weg ... das soziale Staatsziel verfolgt werden soll.“⁶⁶

⁶⁵ Als Überblick *Papier/Shirvani*, in: Sozialrechtshandbuch, § 3; *Brosius-Gerstorf*, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), Handbuch des Verwaltungsrechts III, 2022, § 83 Rn. 39 ff.

⁶⁶ BVerfGE 152, 68 (116).

Im Ergebnis nichts anderes gilt für die im vorliegenden Zusammenhang ggf. einschlägigen grundrechtlichen Schutzpflichten für Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG, betreffend das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

Im Ergebnis stellen das Sozialstaatsprinzip und grundrechtliche Schutzpflichten eine Art „Rückenwind“ auch für neue gesetzgeberische Initiativen dar, zumal der Staat dazu verpflichtet ist, immer wieder auch zu hinterfragen, ob er ggf. neu entstandene bzw. neu verstandene Notlagen adäquat erfasst hat. In dem Maße, in dem in Gesellschaft und Politik (nicht zuletzt durch die Aktivitäten von Einrichtungen wie der Nicolaidis YoungWings Stiftung) das Bewusstsein dafür wächst, dass „Trauerarbeit“ ein eigenständiger, durch spezifische Herausforderungen und Notwendigkeiten geprägter Sachbereich der Sozialpolitik im weiteren Sinne ist, würde jener Wind des Grundgesetzes stärker werden.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht wären der Politik keine großen Fesseln angelegt. Die bestehenden Bundesgesetze (SGB V und SGB VIII), deren infrage kommenden Rechtsgrundlagen im vorherigen Abschnitt ausführlich untersucht worden sind, sind in aller Regel nicht als abschließende, erschöpfende Regelungen i.S.v. Art. 72 Abs. 1 GG zur verstehen. Vielmehr können die Länder grundsätzlich finanzielle Hilfen zur Ergänzung der bundesrechtlichen Förderleistungen vorsehen.⁶⁷ Wichtig wäre es, einen etwaigen eigenständigen Fördertatbestand „Trauerarbeit“ sachlich abzugrenzen gegenüber den bestehenden Fördermöglichkeiten in den Feldern Prävention (§ 20 SGB V) sowie Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Dies dürfte nicht schwerfallen, da mehrere der Aktivitäten beispielsweise der Nicolaidis YoungWings Stiftung von anderer Stoßrichtung sind oder andere Personenkreise (etwa die Großeltern nach Tod der Tochter bzw. des Schwiegersohnes) adressieren. Tätigkeiten wie die Sensibilisierung, die Vernetzung oder auch die Funktion als eine Art role model für eine neue Form der sozialen Trägerschaft lassen ohne weiteres Raum für fördernde Aktivitäten jenseits der bestehenden Rechtsgrundlagen.

⁶⁷ Explizit *Schuler-Harms*, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht, § 82 Rn. 49.

II. Im Rahmen eines Landesförderprogramms

Sucht man nach thematischen Ansatzpunkten für ein etwaiges Landesförderprogramm zugunsten der Trauerarbeit, dann müsste dies jenseits der vergleichsweise kleinteiligen und thematisch eingegrenzten Tatbestände des SGB V (Prävention) bzw. des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) angesiedelt sein. Ein Schwerpunkt könnte etwa die Prävention mit Hinblick auf die Reintegration am Arbeitsplatz, verbunden mit der Einbeziehung des dortigen Umfelds der durch einen Trauerfall im engsten Umfeld ebenfalls in Mitleidenschaft gezogenen Kolleginnen und Kollegen sein.

Ein anderer, bislang noch gar nicht diskutierter thematischer Aspekt könnte darin liegen, die Trauerarbeit stärker als zeitlich letzten Bestandteil von Familienpolitik zu begreifen. In der Sache ist das, was Hinterbliebene bewältigen und leisten müssen strukturell vergleichbar mit dem, was Eltern in der Phase der Erziehung ihrer Kinder und pflegende Angehörigen in der letzten Lebensphase durchmachen und leisten; der Staat übernimmt in vielfacher Weise für die beiden erstgenannten Bereiche Verantwortung, hält sich aber bislang sehr weitgehend aus diesem letzten, gleichsam nachwirkenden Bereich heraus. Man könnte daher in Erwägung ziehen, hier eine Art fortwirkende Verantwortung für die Familie nach Ausscheiden einzelner, jeweils zentraler Familienmitglieder zu begreifen. Ein solchermaßen funktional begründetes Förderprogramm wäre dann primär auf die Gruppe der 27- bis 49-Jährigen zuzuschneiden.

Ansprechpartner für solchermaßen entwickelte Förderprogramme wären je nach thematischem Schwerpunkt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und *Prävention* bzw. das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Diese sind durch § 82 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich mit der Aufgabe betraut worden, „die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.“ Der Freistaat Bayern könnte so die primär unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge seit 2023 ermöglichte Förderung seitens der LH München flankieren.

III. Als Bestandteil kommunaler Gesundheits- bzw. Sozialpolitik

Die durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte Garantie, alle „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sowohl auf der gemeindlichen als auch auf der Kreisebene bewältigen

zu dürfen, umfasst auch die Befugnis, soziale Aufgaben zu entdecken sowie eigenverantwortlich wahrzunehmen. Mittlerweile ist unstrittig, dass den Kommunen durch das Grundgesetz ein eigenes Mandat zur sozialen Daseinsvor- und -fürsorge zugewiesen ist.⁶⁸ Regelmäßig sind die Adressaten sozialer Hilfen und Förderung Mitglieder der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Kreises, an den sich die abstrakten Probleme der Gesellschaft konkret manifestieren. Die einzelnen Maßnahmen verkörpern mithin ein Stück Solidarität der örtlichen Gemeinschaft für einzelne ihrer Mitglieder.

Der Mehrwert einer Erledigung von Aufgaben auf der kommunalen Ebene besteht in der deutlich größeren Orts- und Sachnähe sowie in der größeren Fähigkeit, zur Partizipation der Bürgerinnen und Bürger. Hinzu kommen die größere Handlungsflexibilität und die Fähigkeit, mit den vor Ort tätigen freien Träger zu kooperieren.⁶⁹ Als typische Ausprägung kommunaler Gesundheits- und Sozialpolitik kann im Hinblick auf die Trauerarbeit die eingangs geschilderte Förderung der Landeshauptstadt München zugunsten der Nicolaidis YoungWings Stiftung gelten. Diese findet ihren rechtlichen Anker in den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München im Gesundheitsbereich“ und ist dort im Teilbereich „26.6 Versorgung, Rehabilitation, Pflege und Hospizarbeit“ dem Spiegelstrich „Unterstützung und Begleitung von Hinterbliebenen“ zugeordnet.

Selbstverständlich könnten andere Städte und Gemeinden in Bayern, u.U. auch kleinere kreisangehörige Städte und Gemeinden (vorbehaltlich näherer Prüfung), jedenfalls der jeweilige Landkreis⁷⁰ entsprechende Förderprogramme für ihre Zuständig-

⁶⁸ Ausführlich *Burgi*, DVBl. 2007, S. 70 (73 f.).

⁶⁹ Hierauf hat jüngst wieder *Becker*, in: *Burgi/Waldhoff* (Hrsg.), *Kommunale Selbstverwaltung im Bundes- und Finanzstaat*, Festschrift für Hans-Günter Henneke, 2022, S. 287 (296 ff.), aufmerksam gemacht.

⁷⁰ Die Zuständigkeit des Landkreises wäre dann eröffnet, wenn dieser im Falle einer geringeren Leistungsfähigkeit einzelner oder aller (typischerweise eher kleinerer) Gemeinden gleichsam in die Bresche springt. Beispiele hierfür bilden etwa die Unterhaltung von Krankenhäusern, größeren Volkshochschulen oder Jugendeinrichtungen als sog. ergänzende Aufgaben. Vgl. *Burgi*, *Kommunalrecht*, 7. Aufl. 2024, § 20 Rn. 17.

keitsbereiche auflegen, wenn es dort Einrichtungen gibt, die (vergleichbar der Nicolaidis YoungWings Stiftung) die organisatorischen und kompetenziellen Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllen würden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Burgi'. The signature is fluid and cursive, with a distinct 'M' at the start and a 'B' in the middle.

Professor Dr. iur. Martin Burgi